

Vorlage an den Landrat

Totalrevision Jagdgesetz Basel-Landschaft –

neu Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdgesetz, WJG)

VAGS Projekt

2020/321

vom 23. Juni 2020

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Im Nachgang zur sistierten Totalrevision des basellandschaftlichen Jagdgesetzes von 2014 wurde, beginnend mit der partizipativen Erarbeitung des Leitbilds «Wild beider Basel», das vorliegende Gesetz erarbeitet. Die Erarbeitung erfolgte unter Einbezug der Anspruchsgruppen. Ab 2018 wurde die Revision im Rahmen eines VAGS-Projekts (Verfassungsauftrag Gemeindestärkung) zusammen mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) durchgeführt. Der Einbezug der weiteren Anspruchsgruppen konnte durch Foren, Runde Tische, bilaterale Gespräche und Sounding Boards umfangreich sichergestellt werden.

Durch den breit abgestützten Prozess gelang es, die Anliegen aller Anspruchsgruppen zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen. Gemeinsam wurde ein Entwurf erarbeitet, den die Anspruchsgruppen mittragen können und der gleichzeitig den Interessen und Verpflichtungen von Kanton und Gemeinden Rechnung trägt.

Das zentrale Anliegen aus dem Leitbildprozess kann mit dem Gesetz realisiert werden. Der Umgang mit Wildtieren soll sich in Planung und Umsetzung an deren Bedürfnissen orientieren. Der Wildtierökologie und -biologie wird eine höhere Bedeutung zugemessen. Dabei bilden die Anliegen der Wildtiere mit ihren Schutz-, Förder- und Lebensraumbedürfnissen die eine Säule des Gesetzes. Die zweite Säule betrifft die nachhaltige jagdliche Nutzung der (jagdbaren) Wildtiere sowie die Organisation der Jagd. Entsprechend lautet der Titel nun «Wildtier- und Jagdgesetz».

Mit dem Gesetz konnte eine Konkretisierung der Zuständigkeiten (Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung) erreicht werden sowie die entsprechende Verteilung der Ressourcen und damit bis zu einem gewissen Grad auch die fiskalische Äquivalenz. Es wurde besonderer Wert darauf gelegt, die Erfüllung der Aufgaben wo immer möglich und sinnvoll subsidiär zu lösen. Eine verbesserte Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure auf lokaler Ebene soll gewährleistet sein. Die Gemeinden nehmen darin ihre Verantwortung wahr. Darüber hinaus erfüllt der Kanton seine Aufgaben im Umgang mit Wildtieren (Wildtiermanagement). Ferner nimmt der Kanton jene Aufgaben wahr, die zwar kommunal erbracht werden könnten, jedoch effizienter und wirksamer durch ihn geleistet werden können.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
1.3.	Glossar	4
2.	Bericht	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.2.	Ziel der Vorlage	5
2.2.1.	<i>Kernanliegen und Umsetzungsthemen des Leitbilds «Wild beider Basel»</i>	5
2.2.2.	<i>Vorgehen</i>	6
2.2.3.	<i>Struktur des Gesetzes</i>	7
2.3.	Erläuterungen	9
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	40
2.5.	Rechtsgrundlagen, Finanz- oder Planungsreferendum	40
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	40
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	41
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs. 1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	41
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	41
2.9.1.	<i>Beurteilung des Vernehmlassungsentwurfs</i>	42
2.9.2.	<i>Vorgebrachte Anliegen und ihre Verarbeitung</i>	43
2.10.	Vorstösse des Landrats	52
3.	Anträge	54
3.1.	Beschluss	54
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	54
4.	Anhang	54

1.3. Glossar

Stichwort	Erläuterung
Ansitzjagd	Jagdform der Einzeljagd, bei der Jägerinnen und Jäger meist einen Hochsitz (o. ä.) für den gezielten Einzelabschuss nutzen.
Begehungskarte	Berechtigt eine Jagdpassinhaberin oder einen Jagdpassinhaber zur Jagdausübung als Gast in einem bestimmten Revier. Die Begehungskarte wird von der pachtenden Jagdgesellschaft ausgegeben.
Beutegreifer	Synonym: Prädatoren, Raubtiere
Bewegungsjagd	Jagdart, bei der Schützzinnen und Schützen auf verschiedenen Positionen in einem Jagdgebiet verteilt sind und das Wild in Bewegung gebracht wird.
Kirrung	Jagdliche Einrichtung zur Bejagung von Schwarzwild. Durch das Ausbringen geringer Futtermengen wird das Schwarzwild angelockt und kann gezielt bejagt werden.
Laute Jagd	Form der Bewegungsjagd, bei der das Wild durch jagende Hunde und Treiberinnen und Treiber in Bewegung gebracht wird.
Luderplatz	Jagdliche Einrichtung zur Bejagung von kleinen Beutegreifern (insbesondere Fuchs und Marder)
Raubtiere	Synonym: Prädatoren, Beutegreifer
Rotwild	Rothirsch
Schwarzwild	Wildschwein
Wild	in der Regel die jagdbaren Arten
Wildhut	Übergeordneter Begriff für das gesamte Aufgabenspektrum, welches durch kantonale Angestellte mit Berufsprüfung zum Wildhüter oder Wildhüterin mit Eidgenössischem Fachausweis erfüllt wird.
Wildtiere	alle wildlebenden Säugetiere und Vögel gemäss Bundesgesetz über die Jagd (JSG, SR 922.0)
Wildtiermanagement	Fachbegriff: alle Aufgaben im Umgang mit Wildtieren umfassend

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Das Jagdregal ist vom Bund an die Kantone übertragen. Im Kanton Basel-Landschaft steht das Recht seit 1832 per Verfassung den Einwohnergemeinden zu. Im Jahr 2014 wurde eine Revision des Jagdgesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Damals war es ein zentrales Anliegen, die Kosten im Bereich der Jagd für den Kanton zu reduzieren. Zum einen sollten die Wildschäden in Höhe von 200'000 bis 300'000 Franken pro Jahr gedeckt sein, zum anderen die Kosten, die der Betrieb der Fachstelle als Informations- und Dienstleistungseinheit des Kantons im Bereich Wildtiere verursacht. Der Gesetzesentwurf sah vor, das Jagdregal sowie die Regaleinnahmen aus der Verpachtung an den Kanton zurückzugeben. Gleichzeitig sollten die Gebühren in bestimmten Bereichen erhöht werden.

Dies hätte eine Annäherung an die Verhältnisse in den meisten anderen Schweizer Kantonen bedeutet, wo das Jagdregal fast ausnahmslos bei den Kantonen ist und das Recht zur Jagdausübung insgesamt deutlich mehr kostet. Die Jagdverwaltungen dieser Kantone sind dadurch mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet, um die ordnungsgemässe Umsetzung des Wildtiermanagements zu gewährleisten. In den anderen Kantonen sollen die Kosten des Wildtiermanagements und der Jagd über Gebühren und Pacht- oder Patentvergaben gedeckt werden.

Bereits in der Vernehmlassung bildete sich 2014 jedoch ein deutlicher Widerstand gegen die Vorlage. Insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter der Jagd und der Einwohnergemeinden lehnten die Gesetzesvorlage nahezu einstimmig ab. Grund war die Regalverschiebung an den Kanton, die lediglich von einer Minderheit gutgeheissen wurde. Die Revision wurde vorerst sistiert. Die Auswertung der Vernehmlassung von 2014 machte allerdings offensichtlich, dass es einerseits ein Bedürfnis gibt, Anpassungen des bestehenden Gesetzes vorzunehmen, und andererseits eine Bereitschaft besteht, konstruktiv an der Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen mitzuwirken. Somit war klar, dass ein Ziel der Revision darin bestehen soll, die Anliegen der Anspruchsgruppen aufzunehmen und einen möglichst breiten Konsens zu finden.

Zur gleichen Zeit wurde das Jagd- und Fischereiwesen des Kantons Basel-Landschaft in das Amt für Wald beider Basel integriert. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) beschloss, einen Basisprozess in Form einer gemeinsamen Erarbeitung des rahmengebenden Leitbilds zu lancieren. Der Kanton Basel-Stadt bereitete zu diesem Zeitpunkt gerade ein Jagdgesetz vor, da es bisher nur eine Verordnung gibt. Das gemeinsame Leitbild «Wild beider Basel» wurde in einem partizipativen Prozess unter Mitwirkung aller Anspruchsgruppen entwickelt. Es bildete somit die (ver-)bindende Grundlage für den Revisionsprozess: Die zentralen Anliegen und die wichtigsten Umsetzungsthemen sollten Eingang in das revidierte Jagdgesetz des Kantons Basel-Landschaft finden.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf resultiert aus der Zusammenarbeit von Einwohnergemeinden und Kanton im Rahmen eines VAGS-Prozesses. Die Anspruchsgruppen wurden von der Initialisierungsphase bis zum Abschluss des Projekts intensiv eingebunden.

2.2. Ziel der Vorlage

2.2.1. Kernanliegen und Umsetzungsthemen des Leitbilds «Wild beider Basel»

Bereits bei der Entwicklung des Leitbilds «Wild beider Basel» wurden die Umsetzungsthemen für das neue Gesetz festgelegt. Deshalb sollen sich die gesetzlichen Grundlagen an den Inhalten des Leitbilds orientieren, das auch die Ansprüche der Gesellschaft berücksichtigt. Im Mittelpunkt stehen die Wildtiere und ihre Lebensräume. Deren Schutz und Förderung sind mit einem zeitgemässen Wildtiermanagement angemessen zu würdigen. Zentrale Elemente sind dabei die Organisation der Jagdausübung sowie der Jagdaufsicht. Die Nutzung der natürlichen Ressourcen

aus Wald, Jagd und Landwirtschaft soll jederzeit gewährleistet bleiben. Damit folgt das Gesetz sowohl dem Leitbild als auch den wesentlichen Anforderungen der Bundesgesetzgebung.

Mit den neuen gesetzlichen Grundlagen soll den Herausforderungen und Anforderungen im Umgang mit Wildtieren künftig besser begegnet werden können. Die Jagd ist und bleibt ein wesentlicher Bestandteil des Wildtiermanagements. Deshalb ist es wichtig, dass die Jagdausübung und die mit ihr in Zusammenhang stehenden Aufgaben, Rechte und Pflichten gut beschrieben sowie die Regelungen wirksam sind.

Ein wichtiger Punkt der aktuellen Revision ist die sachgerechte Zuordnung der Ressourcen gemäss der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Wildtiermanagements und der Jagd (fiskalische Äquivalenz). Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden. Aus diesem Grund wurde in der Initialisierungsphase der Gesetzeserarbeitung explizit der Dialog mit den Einwohnergemeinden gesucht. Zum gleichen Zeitpunkt trat der Verfassungsauftrag zur Gemeindestärkung in Kraft, wodurch die Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen ordnungsgemäss im Rahmen eines VAGS-Prozesses abgewickelt werden konnte.

Das Gesetz muss ausreichenden Handlungsspielraum bieten, um auf sich ändernde Rahmenbedingungen und die noch in Revision befindlichen bundesrechtlichen Normen reagieren zu können. Insbesondere soll es aber den Anforderungen und Ansprüchen des Kantons Basel-Landschaft mit den Einwohnergemeinden, den Jägerinnen und Jägern, den weiteren Anspruchsgruppen, speziell der Wald- und Landwirtschaft, sowie grundsätzlich der Bevölkerung mit ihren Anliegen Rechnung tragen.

Leitgedanke des Gesetzes ist es, die an vielen Orten bestehende gute Praxis in Gesetz und Verordnung so abzubilden, dass diese positiven Beispiele im ganzen Kanton flächendeckend wirken können. Zudem sollen die Lücken geschlossen werden, die einen angemessenen Vollzug derzeit erschweren, um dem Bedürfnis eines umfassenden Wildtiermanagements gerecht werden zu können.

Der Umgang mit Wildtieren soll sich an wildbiologischen und wildökologischen Kriterien orientieren. Damit vollzieht das Gesetz einen Paradigmenwechsel. Die Wildtiere stehen im Mittelpunkt der Überlegungen. Davon ausgehend, werden die Themen Schutz, Förderung und Nutzung angegangen. Die Organisation der Umsetzung, insbesondere die Verteilung von Aufgaben und Ressourcen zwischen Einwohnergemeinden und Kanton, sowie die Organisation der Jagd und die zugehörigen Rollen folgen soweit als möglich dieser Grundstruktur.

2.2.2. *Vorgehen*

Das Gesetz wird total revidiert. Dies insbesondere aus dem Grund, dass die Struktur des Gesetzes angepasst werden muss. Die Revision strukturiert die wesentlichen Bereiche klarer und ordnet sie inhaltlich neu. Bewährte Bestandteile des bisherigen Gesetzes bleiben erhalten, werden bedarfsweise ergänzt und neu gegliedert. Lesbarkeit und Anwendbarkeit des Gesetzes werden optimiert. Einzelne Absätze konnten anderen Paragraphen neu zugeordnet werden. Wo immer möglich und sinnvoll sind Bestimmungen auf Verordnungsebene geregelt. Ziel ist es, die Grundwerte und -strukturen im Gesetz zu verankern und über die Verordnung grösstmögliche Reaktionsfähigkeit auf sich ändernde Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Zudem soll über die Ebene der konzeptionellen Zusammenarbeit ein stärkerer Einbezug der Anspruchsgruppen in Planung und Umsetzung sichergestellt werden. Jagdliche Planung soll soweit als möglich auf lokaler und regionaler Ebene erfolgen. Insbesondere für die Themen Schutz und Förderung soll dieser Einbezug stärker als heute möglich sein.

Wie schon das Leitbild «Wild beider Basel», begann die Erarbeitung des Gesetzes im Rahmen eines partizipativen Prozesses unter Einbindung der wesentlichen Anspruchsgruppen (Einwohnergemeinden, Jagd, Waldwirtschaft, Landwirtschaft, Naturschutz, Freizeitnutzung). Es

fanden mehrere Foren statt. Weitere Anspruchsgruppen, die in Teilbereichen betroffen sind wie zum Beispiel Vertreterinnen und Vertreter des Tierschutzes, wurden zudem mit bilateralen Gesprächen eingebunden. Zusätzlich bestand jederzeit die Möglichkeit, Ideen und Anliegen über die Fachstelle Jagd und Fischerei in den Prozess einzubringen. Anspruchsgruppen, die einen zusätzlichen Bedarf an Mitwirkung hatten, wurden ebenfalls in bilateralen Gesprächen angehört. Alle schriftlichen Eingaben von Organisationen und Einzelpersonen wurden aufgenommen und diskutiert. Damit wurde sichergestellt, dass bereits bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs alle wesentlichen Anliegen angemessen gewürdigt werden konnten.

Während des Mitwirkungsprozesses trat per 1. Januar 2018 eine Verfassungsänderung in Kraft. In der Folge des neuen § 47a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100) war die Erarbeitung des Gesetzesentwurfs im Rahmen eines VAGS-Projekts (Verfassungsauftrag Gemeindestärkung) weiterzuführen. Dies hatte eine Anpassung der gewählten Projektstruktur zur Folge. Gleichzeitig stand damit für das Erreichen eines wesentlichen Kernanliegens – der Zuordnung von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen an die beiden Staatsebenen Einwohnergemeinden und Kanton – eine ideale Projektstruktur zur Verfügung. Im Gremium des paritätisch besetzten Projektteams wurde gemäss dem Subsidiaritätsprinzip geprüft, welche Aufgaben, Rechte und Pflichten mit dem Regal verbunden sind und welche davon von den Einwohnergemeinden umgesetzt werden können und sollen. Aufgaben, die effizienter und wirksamer durch den Kanton erledigt werden können, sollen von diesem wahrgenommen werden. Gemäss der Aufgabenverteilung soll die fiskalische Äquivalenz sichergestellt werden. Dies bedeutet, dass die Finanzmittel jeder Staatsebene in dem Umfang zur Verfügung stehen müssen, in dem diese die Aufgaben erfüllt. Dabei wurde auch nochmals grundsätzlich geprüft, ob die Einwohnergemeinden das Regal weiterhin behalten sollen oder ob der Kanton dieses sinnvollerweise übernehmen soll.

Trotz der erwähnten Vorteile eines VAGS-Prozesses stand das Vorhaben vor einer neuen Herausforderung, nämlich die Einbindung der weiteren Anspruchsgruppen sicherzustellen. Grundsätzlich findet dieser Einbezug erst im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung statt. Allerdings wurde die Erarbeitung der Gesetzesinhalte, wie zuvor die Erarbeitung des Leitbilds, breit abgestützt und partizipativ begonnen. Das neu formierte Projektteam wollte die wertvollen Anliegen der Anspruchsgruppen auch weiterhin aufnehmen. Dieser Wunsch nach Mitwirkung wurde im Prozessdesign berücksichtigt und über Informationsveranstaltungen, Foren, Runde Tische und bilaterale Gespräche erreicht. Anliegen, die bereits im Vorfeld der Revision eingebracht wurden oder das Projektteam im Rahmen des VAGS-Prozesses erreichten, wurden diskutiert.

Ganz im Sinne des Leitbilds Wild beider Basel wurde der Revisionsprozess im ständigen Dialog geführt. Aufgrund der breiten Mitwirkung konnte in vielen Punkten ein inhaltlicher Konsens gefunden werden. Dies führte dazu, dass der Entwurf in der Vernehmlassung breite Zustimmung fand. Dennoch ergaben sich im Detail Abweichungen zwischen den Interessengruppen. Vor allem Jagd Baselland hatte in einzelnen Punkten Einwände. Deshalb gab es weitere Runde Tische zur Bereinigung. Diese fanden mit Kanton und Einwohnergemeinden statt. Waren Wald- und Landwirtschaft betroffen, wurden diese Interessengruppen ebenfalls zu Runden Tischen eingeladen. Als Ergebnis konnte in allen Punkten des Gesetzesentwurfs Einigkeit erzielt werden.

2.2.3. *Struktur des Gesetzes*

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel SR 922.0 (Jagdgesetz, JSG) gibt den Rahmen für die kantonalen Jagdgesetze vor. In Artikel 1 (Zweckartikel) trifft es folgende Aussagen zum Zweck:

- a) die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten
- b) bedrohte Tierarten zu schützen

c) die Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen, welche durch wildlebende Tiere verursacht werden, auf ein tragbares Mass zu begrenzen und

d) eine angemessene jagdliche Nutzung der Wildbestände zu gewährleisten.

Ferner stellt es Grundsätze auf, nach denen die Kantone die Jagd regeln sollen. Es bildet den notwendigen Rahmen für den Schutz und die Förderung der Wildtiere und deren Lebensräume. Entsprechend dieser Ausgangslage sowie aufbauend auf den Erkenntnissen, die durch die Erarbeitung des Leitbilds «Wild beider Basel» gewonnen werden konnten, ist das neue kantonale Wildtier- und Jagdgesetz strukturiert.

Neben einem allgemeinen Kapitel behandelt es die Bereiche «Wildtiere» (und deren Lebensräume), die «Jagd» und die «Wildschäden» sowie «Straf-» und «Schlussbestimmungen».

1. Allgemeine Bestimmungen
 - 1.1. Grundsätze
 - 1.2. Organisation
2. Wildtiere
 - 2.1. Allgemeines
 - 2.2. Lebensräume
 - 2.3. Schutz
3. Jagd
 - 3.1. Allgemeines
 - 3.2. Jagdreviere
 - 3.3. Jagdpacht
 - 3.4. Jagdberechtigung
 - 3.5. Jagdprüfung
 - 3.6. Jagdgesellschaft
 - 3.7. Jagdaufsicht
4. Wildschäden
 - 4.1. Massnahmen
 - 4.2. Vergütung
5. Strafbestimmungen
6. Schlussbestimmungen

Durch die Neustrukturierung wurden bestehende Absätze und Paragraphen neu zusammengefügt oder geordnet. Ziel war es, mit der neuen Struktur eine bessere thematische Gliederung und Nachvollziehbarkeit zu erwirken. Die Wildtiere sollten als verbindendes Element aller Interessengruppen stärker in den Fokus rücken. Damit folgt das Gesetz auch seinem ursprünglichen Charakter und Zweck. Jagdgesetze sind, historisch betrachtet, Schutzgesetze. Die nachhaltige jagdliche Nutzung ist ebenfalls von zentralem Interesse. Die unmittelbar mit der Jagdausübung zusammenhängenden Regelungen sind in einem entsprechenden Kapitel zusammengefasst.

2.3. Erläuterungen

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Titel

Historisch betrachtet, sind die Jagdgesetze Schutzgesetze. Heute findet der Schutz der Wildtiere jedoch nicht ausschliesslich durch Beschränkungen der Jagd statt. Die Schutz- und Förderbedürfnisse sind vielfältiger geworden. Die Lebensbedingungen der Wildtiere haben sich durch die Nutzung ihrer Lebensräume seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, als die ersten Jagdgesetze erlassen wurden, massgeblich geändert. Deswegen ist es wichtig, den Umgang mit den Wildtieren gesamthaft zu betrachten. Sie sind der gemeinsame Nenner aller Anspruchs- und Einflussgruppen. Die Wildtiere sollen sich prominent im Titel wiederfinden. Wildtiere bezeichnen die wildlebenden Säugetiere und Vögel gemäss JSG.

Dennoch war, ist und bleibt die Jagd das zentrale Element, das mit dem Gesetz und der zugehörigen Verordnung detailliert zu regeln ist. Die Jagd wird deshalb im Titel genannt.

Der gewählte Titel sowie der Kurztitel werden den vorgenannten Überlegungen und dem Inhalt des Gesetzes in geeigneter Weise gerecht.

1.1. Grundsätze

§ 1 Zweck und Ziel

Der Zweckartikel wurde inhaltlich aktualisiert, strukturell angepasst und auf das Wesentliche fokussiert. Er dient dem Gesetz als Präambel. Der neue Zweckartikel umschreibt die Kernanliegen des Gesetzes umfassend, bleibt dabei offen für den Regelungsbedarf und stellt den Bezug zum Bundesgesetz her. Dabei wurden alle Anliegen aus dem bisherigen Zweckparagrafen aufgegriffen und im Sinne des gemeinsam erarbeiteten Leitbilds «Wild beider Basel» zusammengeführt. Die Themen der Umsetzung finden sich ausschliesslich in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes.

Das Gesetz dient dem Schutz und der Nutzung der Wildtiere und ihrer Lebensräume. Der Begriff «Wildtierökologie» wird aufgenommen, um den Aspekt von Schutz und Förderung zu stärken im Sinne des Bekenntnisses, dass die nachhaltige jagdliche Nutzung gewährleistet bleiben muss und ein zentrales und integratives Element im Umgang mit Wildtieren ist. Mit Blick in die Zukunft der Anforderungen sind auch die Herausforderungen, die sich aus klimatischen Veränderungen ergeben können, angemessen zu berücksichtigen. Darunter fallen neben angepassten Anbaumethoden in der Land- und Waldwirtschaft auch eine veränderte Auswahl von Anbaukulturen und Baumarten. Ebenso unterliegt die Fauna Veränderungen. Zu berücksichtigen sind veränderte Reproduktionszyklen und das Auftauchen oder die Zunahme neuer Arten (Neozoen). Der übergeordnete Begriff «Wildtiere» wird zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes eingeführt. Er wurde bereits im Leitbild «Wild beider Basel» verwendet und bezeichnet alle wildlebenden Säugetiere und Vögel, die unter dieses Gesetz fallen. Gemäss Bundesgesetz sind dies Vögel, Raubtiere, Paarhufer, Hasenartige, Biber, Murmeltiere (in Basel-Landschaft nicht relevant) und Eichhörnchen.

§ 2 Zuständige Direktion

Der Kanton bleibt grundsätzlich zuständig für die Erfüllung der Aufgaben im Umgang mit Wildtieren. Er ist verantwortlich für den Vollzug der bundesrechtlichen Vorgaben und die Sicherstellung der notwendigen Ressourcen, inklusive der erforderlichen Ausbildung und

Qualifikation der Akteurinnen und Akteure. Er kann diese Aufgaben delegieren. Oberste vollziehende Behörde ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (bisher § 1 der Verordnung). Die Einwohnergemeinden nehmen als Regalinhaberinnen, unter anderem durch die Konzessionserteilung der Jagd an die Jagdgesellschaften, gewisse Rechten und Pflichten wahr. Dem Kanton werden auch weiterhin bestimmte Aufgaben übertragen, die sich aus dem Regal ergeben (bisher § 2). Diese Aufgabenzuordnung wurde, unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips gemäss § 47a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100), im Konsens zwischen Kanton und Einwohnergemeinden im Rahmen des VAGS-Projekts bestätigt. Ferner kommen dem Kanton die übergeordneten Aufgaben im Umgang mit Wildtieren (Wildtiermanagement) zu. Er ist verantwortlich für die Erfüllung von Zweck und Ziel gemäss § 1.

§ 3 Fachstelle für Wildtiere, Jagd und Fischerei

Der Fachstelle für Wildtiere, Jagd und Fischerei (Fachstelle) sind sämtliche Aufgaben zugeschrieben, sofern Gesetz und Verordnung keine abweichenden Regelungen treffen. Die zentralen Verantwortlichkeiten werden aufgeführt. Dazu gehören das umfassende Wildtiermanagement mit Planungs-, Umsetzungs-, und Koordinationsaufgaben sowie die kantonale und konzeptionelle Jagdplanung für Arten, deren Streifgebiet regelmässig über die Jagdreviergrenzen hinausgeht oder die in der Bewirtschaftung besonders sensibel sind. Hervorzuheben sind hier Gams- und Rotwild. Im Umgang mit Schwarzwild bestehen vorwiegend Koordinationsaufgaben. Grundsätzlich gilt, dass die Umsetzung weitestgehend auf lokaler Ebene realisiert werden soll, insbesondere bei der Ausübung der Jagd. Dabei soll die Zusammenarbeit in den Wildräumen (siehe § 6) gestärkt werden. Die übergeordnete Aufsicht bleibt beim Kanton, auch wenn die lokalen Akteurinnen und Akteure künftig mehr Gestaltungsspielraum erhalten sollen (siehe beispielsweise §§ 20, 32, 33).

Das JSG sieht in Zukunft ein geändertes Verfahren für die Regulierung bestimmter geschützter Arten vor. Die Zuständigkeit für diese Entscheide soll an die Kantone delegiert werden. Die Planung muss deshalb der Fachstelle obliegen. Hinzu kommt der Koordinationsbedarf mit den Fachstellen der Nachbarkantone. Der Kanton ist grundsätzlich zuständig für den Umgang mit geschützten Arten. Es ist auch Aufgabe der Fachstelle, die Öffentlichkeit in Fragen zu Wildtieren zu beraten und aktiv zu informieren, soweit dies nicht lokal erfolgt. Unabhängig vom Ausgang der Revision des JSG, sieht das bestehende Bundesrecht vor, dass Massnahmen im Umgang mit geschützten Arten vom Kanton zu erfüllen sind. Arten, die im Kanton Basel-Landschaft in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit auftreten oder deren Bestände zunehmen werden, sind Wolf, Goldschakal, Fischotter und Biber. In diesem Bereich ist zeitnah mit einem beträchtlichen Mehraufwand zu rechnen.

In der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung steht die Fachstelle vor wachsenden Herausforderungen, die auch zusätzliche interne und externe Ressourcen erfordern werden. Denn die Aufgaben werden vielfältiger und umfassender. Bereits genannt ist ein Teil der vom Bund an die Kantone übertragenen Aufgaben im Umgang mit geschützten Tieren und deren interkantonale Koordination. Diese ist bereits heute vorgesehen, wird aber vor allem beim Auftreten des Wolfs relevant. In den Nachbarkantonen konnte Wolfspräsenz bereits bestätigt werden. Eine Koordination ist ebenfalls bei den jagdbaren Arten mit grossen territorialen Ansprüchen wie beispielsweise dem Rothirsch erforderlich. Der Rothirsch kommt in den Kantonen Aargau, Solothurn und Jura mittlerweile in grösseren Rudeln vor. Einzeltiere und kleine Gruppen tauchen vermehrt auch im Kanton Basel-Landschaft auf. Zumindest eine partielle Besiedlung des Kantons ist zu erwarten. Der Rothirsch ist von den jagdbaren Arten vermutlich das Wildtier, das die grösste Anforderung an den Umgang stellt.

Aufgaben im Bereich von Schutz und Förderung gewinnen an Bedeutung. Die Kantone müssen unter anderem die Funktionsfähigkeit, den Erhalt und die Aufwertung der (über-)regionalen Wildtierkorridore bewerten und sicherstellen. Dies legt bereits das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451.0, NHG) fest, wird jedoch im revidierten JSG konkretisiert. Der Kanton Basel-Landschaft hat durch die Aufnahme des neuen Objektblatts

«Wildtierkorridore» in den kantonalen Richtplan mit der Umsetzung begonnen. Zuständig für die Beurteilungen der Auswirkungen von Vorhaben innerhalb der Wildtierkorridore ist die VGD, im engeren die Fachstelle.

Es ist feststellbar, dass die sich ändernden klimatischen Verhältnisse Auswirkungen auf die Entwicklung der heimischen Wildtierpopulationen und deren Lebensräume haben. Neue einwandernde oder eingeschleppte Arten können sich etablieren und invasiv werden. Eine Beispielart mit besonderem Konfliktpotenzial für die einheimische Fauna, aber auch im Siedlungsraum, ist der Waschbär. Weitere Beispiele sind Bismarckratte, Nutria, Marderhund, Nilgans, Rostgans und Mittelmeermöwe. Aufgrund vereinzelter Sichtungen ist davon auszugehen, dass in Zukunft schnelles und intensives Handeln erforderlich ist, um die heimische Fauna zu schützen.

Einheimische Wildtiere drängen verstärkt in den Siedlungsraum. Anpassungsfähige Arten wie Fuchs, Dachs, Reh und Wildschwein erobern neue Lebensräume in Parks, Friedhöfen und Gärten. Weitere Arten mit Konfliktpotenzial sind Tauben- und Krähenarten sowie der Steinmarder. In den Siedlungsraum vordringende Arten erfordern gezielte qualifizierte Massnahmen und Beratung. In den seltensten Fällen lassen sich die Herausforderungen im Siedlungsraum mit rein jagdlichen Mitteln lösen. Der Kanton kann diese Aufgaben mit derzeit zwei kantonalen, eidgenössisch geprüften Wildhütern nur eingeschränkt erfüllen.

Des Weiteren besteht zunehmender Unterstützungsbedarf in der Planung und Umsetzung von Massnahmen im Bereich Schutz und Förderung von Wildtierarten sowie in der Bearbeitung von Projekten, insbesondere im Bereich von Bestandserhebung und Wildtiermonitoring. In zukunftsorientierten Themen im Bereich Schutz und Förderung von Wildtierarten ist gegebenenfalls auch konzeptionelle (Mit-)Wirkung erforderlich.

Die Bejagung raumgreifender Arten ist aufwändig, insbesondere beim Schwarzwild. Dieses entzieht sich der Jagd durch seine Intelligenz und gute Sinneswahrnehmung geschickt, sodass eine Regulierung schwierig und zeitintensiv ist. Gut organisierte, revierübergreifende Bewegungsjagden sind ein effizientes Mittel zur Regulierung. Der Planungsaufwand ist jedoch hoch und braucht neben Revierkenntnissen auch Erfahrung und Wissen in Planung und Umsetzung. Die Jagdgesellschaften sollen in diesem Prozess und bei nachgewiesenem Bedarf Unterstützung erhalten können.

Die Fachstelle kann die Jagdaufsicht heute bei Bedarf und situationsbedingt mit besonderen Aufgaben betrauen. Damit besteht derzeit ein gut funktionierendes Instrument, auf dem aufgebaut werden soll. Wie bereits erwähnt, wächst jedoch das Aufgabenspektrum. Die Anforderungen an deren Erfüllung werden spezifischer, vielfältiger und umfassender. Neben den oben genannten Herausforderungen besteht Bedarf an projektbezogenen Aufgaben. Ein Einbezug in Themen der Öffentlichkeitsarbeit oder regionale Koordinationsaufgaben kann sinnvoll sein. Darüber hinaus wird der Umgang mit Wildtieren im Siedlungsgebiet eine zunehmend wichtige Rolle spielen, wie auch der Umgang mit geschützten Arten. Sollten sich künftig weitere Erfordernisse ergeben, kann darauf zeitnah, qualifiziert und basisorientiert reagiert werden.

Der Personenkreis soll die Erfüllung anstehender Aufgaben unterstützen und ist den Erfordernissen entsprechend zu erweitern. Neben der Qualifizierung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher gilt es, bedarfsgerecht die jeweils geeignetsten Personen einbinden zu können. Damit wird den Anforderungen des Wildtiermanagements im Kanton Basel-Landschaft in mehrfacher Hinsicht Rechnung getragen. Es soll mehr Handlungsspielraum geben, damit die Aufgaben mit grösstmöglicher Qualität, Effizienz und Wirksamkeit erfüllt werden können. In Zukunft wird nicht mehr auf die professionelle Unterstützung von externen Expertinnen und Experten verzichtet werden können. Der Einbezug der Basis, also der Jägerschaft vor Ort, soll jedoch für die Wahrnehmung der gegenwärtigen und kommenden Herausforderungen im Vordergrund stehen und gestärkt werden. Erster Ansprechpartner für den Einbezug in die Aufgabenerfüllung wird deswegen auch in Zukunft die lokale Jagdgesellschaft sein.

§ 4 Kommission für Wildtiere und Jagd

Die heutige Jagd- und Revierschätzungskommission soll die Fachstelle in Fragen des Artenschutzes und der Regulierung der Wildtierbestände beraten (bisher § 10). Bislang kam diese Kommission jedoch hauptsächlich zusammen, um alle 8 Jahre die Reviereinschätzung zu genehmigen, die zuvor von der Fachstelle erarbeitet wurde. In den vergangenen 4 Jahren, nach der Integration der Fachstelle in das Amt für Wald beider Basel, trat die Kommission häufiger zusammen und behandelte gemäss ihrem Auftrag zunehmend jagdliche Themen. Dieser erfolgreiche Weg soll gestärkt werden.

In Zukunft soll die Kommission noch stärker in die Bearbeitung von Wildtierthemen eingebunden werden, insbesondere bei grundlegenden Entscheiden im Rahmen des Wildtiermanagements. Ihre Beratungsfunktion soll mehr Gewicht erhalten. Damit folgt dieser Paragraph der gängigen Praxis der letzten Jahre und erweitert die Funktion der Kommission um einen wertvollen Bestandteil. Indem die wesentlichen Anspruchsgruppen in dieser Kommission vertreten sind, fliessen deren Anliegen angemessen ein und Herausforderungen im Wildtiermanagement können gemeinsam angegangen werden. Die Anzahl der Vertretungen der jeweiligen Anspruchsgruppen in der Kommission wird in der Verordnung geregelt.

Sofern themenspezifisch erforderlich, können gemäss Absatz 2 andere Anspruchsgruppen oder weitere Vertreterinnen und Vertreter der Hauptanspruchsgruppen hinzugezogen werden. So ist sichergestellt, dass sich bei speziellen Themen, die zum Beispiel die Freizeitnutzung oder den Tierschutz betreffen, die entsprechenden Expertinnen und Experten in diesem Gremium einbringen können. Auch um regionale Besonderheiten besser abbilden zu können, ist der fallweise Einbezug weiterer Vertreterinnen und Vertreter der Hauptanspruchsgruppen sinnvoll.

2. Wildtiere

2.1. Allgemeines

§ 5 Grundsätze zum Umgang mit Wildtieren

Der bisherige Paragraph mit dem Titel «Grundsätze» behandelte vor allem organisatorische Grundsätze der Jagd («Das Regal haben die Einwohnergemeinden. Es gilt die Revierjagd.»). Gemäss dem Zweck dieses Gesetzes, dem Leitbild «Wild beider Basel», den Vorgaben aus dem Bundesgesetz über die Jagd sowie den Eingaben aus den Foren ergab sich ein anderer Inhalt für den Paragraphen mit diesem Titel.

Neu behandelt er Grundsätze zum Umgang mit Wildtieren und zieht dafür einzelne Bestimmung des bisherigen Gesetzes zusammen. So wird hier festgehalten, dass neben dem Schutz auf nationaler Ebene kantonal zusätzliche Wildtierarten unter Schutz gestellt werden können.

Die Präsenz grosser Beutegreifer wird zunehmen. Der Luchs ist bereits im Kanton Basel-Landschaft etabliert. Die Anwesenheit des Wolfs ist in den Nachbarkantonen Aargau, Solothurn und Jura sowie in Südbaden bereits belegt. Auch wenn es bisher nur Einzeltiere waren, ist der Wolf schweizweit auf dem Vormarsch. Mit seinem Auftreten im Kanton ist deswegen jederzeit zu rechnen. Grundsätzlich fände sogar der Bär geeigneten Lebensraum in erreichbarer Nähe. Sein Auftreten ist jedoch deutlich weniger wahrscheinlich, wenn auch nicht völlig ausgeschlossen. Naheliegender ist die Einwanderung des Goldschakals, der die Schweiz gerade zu besiedeln beginnt. Ein neuer Beutegreifer in den Gewässern wird voraussichtlich der Fischotter sein. Der Umgang mit den grossen und neuen Beutegreifern erfordert vorausschauendes Handeln und Planung. Die Anspruchsgruppen sollen einbezogen werden. In das Gesetz wird ein neuer Absatz eingefügt, der den Regierungsrat beauftragt, diese Thematik zu behandeln. Im gleichen Zusammenhang wird auch das Management des Bibers aufgenommen, der sich zusehends im Kanton verbreitet.

Der Kanton soll eine Rechtsgrundlage erhalten, bei nachgewiesenem Bedarf Beiträge an den Schutz und die Förderung der Wildtiere und ihrer Lebensräume zu leisten. Diese Beiträge können dabei personeller, materieller oder finanzieller Art sein.

Für jagdbare Wildarten können die Schonzeiten bedarfsweise angepasst werden. Das Fangen und Halten von Wildtieren ist bewilligungspflichtig. Das Einfangen von Wildtieren darf überdies nicht gewerbsmässig erfolgen.

2.2. Lebensräume

§ 6 Wildräume

Um wildökologischen und wildbiologischen Ansprüchen gerecht zu werden, orientiert sich das Management von Wildtieren an den jeweiligen Wildräumen der Arten. Wildräume bezeichnen den Lebensraum der (Sub-)Population einer Art, die durch natürliche oder künstliche Barrieren wie Steilhänge, Flüsse, Verkehrsinfrastrukturen, Industrie- oder Siedlungsgebiete begrenzt sind. Sie werden planerisch anhand von Lebensraumsansprüchen, Landschaftsstruktur, Habitatseignung und ergänzenden Felderhebungen festgelegt. Administrative Grenzen spielen bei der Festlegung von Wildräumen eine untergeordnete Rolle. Für die Umsetzung von Massnahmen sind administrative Grenzen (wie Kantons-, Gemeinde-, Jagdreviergrenzen) hingegen aufgrund der Zuständigkeiten relevant.

In diesem Sinne dienen Wildräume als Planungs- und Umsetzungsinstrument.

Das Management von Wildarten innerhalb ihrer Wildräume ist heute gängige Praxis. Dieser grundlegende Gedanke soll in dem neuen Gesetz festgeschrieben werden. Die Festlegung von Wildräumen erfolgt durch die Fachstelle, da zumeist gemeindeübergreifende Planung und Koordination notwendig sind. Dabei wird der Einbezug von Anspruchsgruppen sowie Akteurinnen und Akteuren sichergestellt. Zudem werden sie in der Kommission Wildtiere und Jagd behandelt. Dieser umfassende Einbezug ist wichtig für die erfolgreiche Umsetzung allfälliger Massnahmen. Einbezogen werden ausserdem die Einwohnergemeinden, die Jagdberechtigten sowie die Wald- und Landwirtschaft. Weitere Vertreterinnen und Vertreter können beratend beigezogen werden. Dazu gehören insbesondere Vertretungen von Naturschutz und Wildbiologie.

Das Denken, Planen und Handeln in Wildräumen ist auch für Massnahmen im Sinne eines Schutz- oder Förderbedürfnisses nicht jagdbarer Arten (wie Biber, Fischotter, die meisten Vogelarten etc.) relevant.

§ 7 Schutz- und Vernetzungsgebiete

Die Bestimmungen zu den Schutzgebieten werden neu geordnet und teilweise ergänzt.

Jagdbanngebiete, Schongebiete und Vogelschutzreservate werden unter dem Begriff «Wildschutzgebiete» zusammengefasst. Der Begriff folgt einem Vorschlag, der in der Revision des JSG für den Ersatz des Begriffs «Jagdbanngebiet» gemacht wurde. Dahinter steht die Erkenntnis, dass es heutzutage nicht mehr nur um einen Schutz durch den Verzicht auf die Jagdausübung gehen kann, sondern auch andere Schutzmassnahmen von mindestens ebenso grosser Bedeutung zu berücksichtigen sind. Der Hauptgrund zur Ausscheidung von Wildschutzgebieten bleibt dennoch der Schutz vor der Bejagung.

Die Kantone müssen zur Sicherstellung des Ruhebedürfnisses der Wildtiere laut Bundesgesetz Wildruhezonen festlegen. Im Kanton Basel-Landschaft wurde diese Vorgabe mit der Ausscheidung von Wildruhegebieten umgesetzt. Sie dienen vor allem dem Schutz der Wildtiere vor menschlicher Störung. Jagd ist jedoch erlaubt, Bewirtschaftung und Freizeitnutzung ebenfalls. Diese Nutzungen unterliegen aber angemessenen Einschränkungen.

Wildtierkorridore werden neu in das Gesetz aufgenommen. Wildtierkorridore sind Vernetzungsgebiete von regionaler oder überregionaler Bedeutung.

Die Schutzbestimmungen für die einzelnen Schutzkategorien werden einerseits durch die Verordnung und andererseits gebietsweise individuell festgelegt. Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer, die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie die weiteren Anspruchsgruppen sind bei der Festlegung der Schutzgebiete und der Schutzgebietsbestimmungen zwingend einzubeziehen. Die Schutzgebiete sind besonders zu kennzeichnen.

§ 8 Wildschutzgebiete

Der ursprüngliche Gedanke für die Ausscheidung von Wildschutzgebieten auf nationaler Ebene war die Förderung und Wiederansiedlung bedrohter, jedoch grundsätzlich jagdbarer Arten durch das Verbot der Jagd (Jagdbanngebiete). Heute haben sich viele Wildtierbestände erholt, die ursprünglich durch den Jagdbann geschützt werden sollten. Schutzbedarf besteht jedoch weiterhin. Insbesondere sind ergänzende Massnahmen erforderlich. Das Verbot der Jagd in den Wildschutzgebieten bleibt ein Grundsatz. Sollte jagdliches Eingreifen zur Erlangung des Schutzziels erforderlich sein, kann die Fachstelle diese Abschüsse gestatten, anordnen oder vollziehen. Beispielhaft sei der Schutz bodenbrütender Vögel vor Beutegreifern genannt.

Bei der Ausscheidung von Wildschutzgebieten auf lokaler Ebene sind die gleichen Regelungen vorzusehen wie bei kantonalen Wildschutzgebieten.

Der Kanton Basel-Landschaft bietet aus heutiger Sicht kaum Raum für grössere Wildschutzgebiete. Dennoch soll die Rechtsgrundlage zur Schaffung von Wildschutzgebieten erhalten bleiben. Möglich wären, abhängig von den Bedürfnissen der zu schützenden Art, auch kleinräumige Wildschutzgebiete. Es gibt bereits ein paar wenige bestehende Gebiete im Kanton Basel-Landschaft. Ob ein zusätzlicher Bedarf besteht, ist im Einzelfall unter Einbezug aller Interessengruppen zu beurteilen. Derzeit sind keine weiteren Gebiete geplant und es gibt keine Forderungen seitens der Bevölkerung, weitere Schutzgebiete auszuscheiden.

§ 9 Wildruhegebiete

Ein Grundsatz der Wildruhegebiete (bisher § 32) ist es, dem Ruhebedürfnis der Wildtiere angemessen Rechnung zu tragen. Sie haben damit ein anderes Schutzziel als ein Wildschutzgebiet. In Wildruhegebieten steht der Schutz vor übermässigen Aktivitäten des Menschen im Vordergrund. Aktivitäten stören insbesondere abseits der Wege, die von Wildtieren eher gemieden werden. Aktivitäten abseits der Wege müssen deshalb in Wildruhegebieten die Ausnahme sein. Generell gilt, dass Hunde ganzjährig an der Leine zu führen sind. Der Hund als Nachfahre des Wolfs wird von Wildtieren grundsätzlich als Gefahr wahrgenommen.

Heute sind die Wildruhegebiete überwiegend im Wald ausgewiesen. Die Lebensraumsprüche der meisten Wildtiere werden somit aufgrund fehlender Waldrand- und Offenlandbereiche nicht ausreichend gewürdigt. Das Offenland soll künftig stärker einbezogen werden, um den Wildtieren Austrittsmöglichkeiten zu schaffen. Der Waldrandbereich ist, insbesondere während Setz- und Brutzeit, ein wichtiger Teil des Lebensraums. Entlang der Wildruhegebiete ist deswegen bei deren Festlegung ein Pufferstreifen zu definieren, der das Ruhebedürfnis innerhalb des Wildruhegebiets sicherstellt.

Bei der Ausscheidung von Wildruhegebieten soll deren Lage die Vernetzung der Landschaft fördern. Neben dem Ruhebedürfnis der lokalen Arten mit geringem Bewegungsradius sollen auch die wandernden Arten von Wildruhegebieten profitieren.

Derzeit gibt es im Kanton Basel-Landschaft etwa 150 Wildruhegebiete von teilweise sehr geringer Grösse. Der Bekanntheitsgrad in der Bevölkerung und der Stand der Kennzeichnung sind gering. Deswegen werden sie häufig nicht als Schutzgebiet wahrgenommen. Somit kann die Einhaltung

der Bestimmungen (wie Leinenpflicht und Wegegebot) nicht erwartet werden. Ziel ist es, die Wildruhegebiete bekannt zu machen und für Akzeptanz in der Bevölkerung zu sorgen, damit sie die Schutzbestimmungen einhält. Die Grösse der Wildruhegebiete kann dabei eine Rolle spielen. Entstehen grössere Wildruhegebiete, welche die Nutzung einschränken (Jagd, Landwirtschaft, Waldbewirtschaftung, Freizeit) und gemeindeübergreifend festgelegt werden müssen, übernimmt der Kanton die Koordination und sorgt für einen angemessenen Ausgleich. So kann es insbesondere in grösseren Wildruhegebieten notwendig sein, die Ausübung der Jagd in grösserem Umfang zu ermöglichen, als dies heute der Fall ist. Damit werden übermässigen Wildschäden in den angrenzenden Gebieten vermieden. Die Ausübung der Jagd muss allerdings in einer Form erfolgen, welche die Störung der Wildtiere auf ein Minimum reduziert. Die genauen Bestimmungen und das Verfahren sind im Rahmen der Verordnung festzulegen.

Heute werden die Wildruhegebiete in den Waldentwicklungsplänen ausgeschieden. Dieser Weg hat sich bewährt. Das wäre auch in Zukunft möglich. Auf jeden Fall sind die Anspruchsgruppen in das Verfahren einzubinden. Kanton und Einwohnergemeinden beteiligen neben den Nutzungsberechtigten (Jagdberechtigte, Waldwirtschaft, Landwirtschaft) auch die regionalen oder lokalen Naturschutzorganisationen und die Freizeitnutzerinnen und -nutzer sowie bei Bedarf weitere Vertreterinnen und Vertreter mit berechtigtem Interesse.

§ 10 Wildtierkorridore

Wildtierkorridore sind als Biotop von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung zu betrachten gemäss NHG (Art. 18a und 18b). Sie sind die entscheidenden Vernetzungsachsen auf den Wanderrouten der heimischen Wildtiere. Von der Vernetzung der Lebensräume beispielsweise des Rothirschs profitieren eine Vielzahl weiterer Arten. Häufig sind diese Wanderrouten jedoch unterbrochen, insbesondere durch Verkehrsinfrastrukturen, Siedlungen oder gewerbliche Nutzungen. Die Offenhaltung der verbliebenen Passagen zwischen solchen Hindernissen ist notwendig. Einige Korridore benötigen eine Aufwertung, um ihre Funktion wiederherzustellen.

Zuständig für Sicherung, Aufwertung oder Wiederherstellung von Wildtierkorridoren sind die Kantone, bei nationalen Verkehrsinfrastrukturen der Bund. Das in Revision befindliche JSG präzisiert die Aufgaben der Kantone. Sie müssen die Funktionsfähigkeit erhalten oder wiederherstellen. Die räumliche Sicherung fällt ebenfalls in ihren Zuständigkeitsbereich. Das vorliegende Gesetz kommt diesem Anspruch nach. Im kantonalen Richtplan liegen die Wildtierkorridore als Objektblatt vor. Ein zugehöriger Grundlagenbericht gibt nähere Auskunft zu Perimetern und Handlungsbedarf. Die Aufstellung ist nicht abschliessend und periodisch nachzuführen.

Die Umsetzung der notwendigen Massnahmen soll unter Einbezug der Anspruchsgruppen durch den Kanton erfolgen. Die VGD beurteilt gemäss den Planungsgrundsätzen und -anweisungen des Objektblatts «Wildtierkorridore» im kantonalen Richtplan die Auswirkungen von Vorhaben und Planungen innerhalb der Wildtierkorridore. Federführend ist die Fachstelle unter Einbezug weiterer Fachstellen, speziell dem Naturschutz. Bei Bewilligungen technischer und baulicher Eingriffe ist die Fachstelle anzuhören. Ein enger Einbezug der Abteilung Natur und Landschaft ist dabei sicherzustellen. Bewilligungsfreie Vorhaben sind mit der Fachstelle zu koordinieren. Die räumliche Sicherung soll im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung erfolgen, sofern der Raum nicht bereits durch die Einwohnergemeinden gesichert wurde. Die Wildtierkorridore werden im Rahmen der Nutzungsplanung festgelegt. Insofern können sie bei der Festlegung von Bauzonen berücksichtigt werden. Bei der Nutzungsplanung stehen den Eigentümern alle Rechtsmittel offen. Eine Einschränkung durch das WJG, die über den KRIP hinausgeht, besteht nicht. Durch das WJG werden keine grundeigentümerverbindlichen Anordnungen getroffen.

Die vorgesehenen Bestimmungen ermöglichen es, die Passierbarkeit der Wildtierquerungen für die Wildtiere sicherzustellen. Im Rahmen der Revision des JSG ist vorgesehen, die Kantone dabei auch finanziell zu unterstützen. Die Umsetzung und die Raumsicherung erfolgen auf kantonaler und kommunaler Ebene.

2.3. Schutz

§ 11 Fütterung von Wildtieren

Der Grundsatz, Wildtiere nicht zu füttern (bisher § 36a), soll bestehen bleiben. In der Regel bietet der Lebensraum eine ausreichende Nahrungsgrundlage für einen angemessenen Wildtierbestand. Ausnahmen soll die Verordnung definieren, darunter das in der Bevölkerung übliche Füttern von Vögeln im Winter sowie das für die jagdliche Praxis gängige Ausbringen von Lockfutter an Kirtungen und Luderplätzen.

§ 12 Schutz der Wildtiere

Der Schutz der Wildtiere ist ein zentrales Anliegen in der Geschichte der Schweizer Jagdgesetze und bleibt es auch beim vorliegenden Entwurf zum kantonalen Wildtier- und Jagdgesetz. Der Paragraph «Schutz der Wildtiere» ist eine Konkretisierung von Teilen des ursprünglichen § 1 («dauerhaften Schutz [...] der wildlebenden Säugetiere und Vögel»).

Neben dem Grundsatz, dass Wildtiere nicht übermässig gestört werden dürfen (§ 12), bleibt die Leinenpflicht während der Hauptsetz- und Brutzeit ein wesentlicher Faktor, um dem Schutzbedürfnis der Wildtiere gerecht zu werden. Dabei ist der Schutz insbesondere im Wald sowie in Waldesnähe wichtig. Als Waldesnähe ist der Bereich zu verstehen, der von den Wildtieren für das Setzen und Brüten sowie die erste Zeit der Aufzucht genutzt wird. In der Regel umfasst er selten mehr als 100 Meter, häufig weniger. Eine genaue Festlegung ist nicht sinnvoll, weil sich der Perimeter sonst in den Siedlungsraum erstrecken könnte oder aber sensible Bereiche ausgenommen wären. Hier braucht es den Dialog mit der Bevölkerung.

Eine Leinenpflicht ist im Wald, am Waldrand und in Waldesnähe unerlässlich, weil frei laufende Hunde ein hoher Störfaktor sind. Hunde werden als Nachfahren des Wolfs immer als Gefahr wahrgenommen. Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind auch nicht von der Jagd auf Wildtiere abzuhalten. Sie stellen für Wildtiere deswegen immer eine potenzielle Bedrohung dar und sind deswegen ganzjährig an der Leine zu halten.

Aus der Leinenpflicht lässt sich auch die Pflicht zur Vermeidung von weiterem Störungspotenzial ableiten. Absatz 1 legt fest, dass Wildtiere nicht übermässig gestört werden dürfen. Die berechtigten Ansprüche der Menschen auf Freizeit und Erholung sollen erfüllt werden. Dabei ist jedoch dem Wohl der Tiere, in deren Lebensraum sich die Menschen bewegen, Rechnung zu tragen. Im Leitbild «Wild beider Basel» heisst es dazu: «Wir erleben das Wild in seinen Lebensräumen, in dem wir gesetzte Grenzen respektieren.» Intensive oder für Wildtiere schwer einzuschätzende Freizeitnutzungen, Veranstaltungen und Lärm sind insbesondere abseits der Wege sowie nachts und in der Dämmerung sind ein grosser Störfaktor für die Wildtiere und können somit als übermässig betrachtet werden.

Bisher im Gesetz festgehaltene Bestimmungen, die sich vor allem als Folge aus dem Schutzstatus ergeben, werden in die Verordnung übernommen.

In der Verordnung sind ausserdem notwendige Regelungen bezüglich der Wildtierverschträglichkeit von Zäunen zu treffen. Damit werden Anliegen des Tierschutzes aufgenommen. Das Thema wird bereits auf nationaler Ebene in der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) sowie der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) behandelt. Ferner ist das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) dabei, seine Empfehlungen zu überarbeiten. Die Erfahrung zeigt, dass Empfehlungen helfen können, die Situation für Wild- und Weidetiere zu verbessern. Häufig bleiben sie jedoch unbeachtet. Grundlegende Rahmenbedingungen sind deswegen auf gesetzlicher Ebene zu verankern. Das Postulat Nr. 2019-332 «Sichere Zäune für Wild- und Weidetiere» von Rahel Bänziger greift das Thema auf. So ist zum Beispiel die Verwendung von Stacheldraht nicht notwendig, stellt aber ein nicht unerhebliches Verletzungspotenzial dar. Wildtiere verletzen oder strangulieren sich häufig in unsachgemäss

aufgestellten Weidenetzen. Diese sollen deswegen nur fachgerecht eingesetzt werden (sichtbar sowie straff gespannt) und nur während der Beweidung angebracht sein. Dadurch lässt sich das Risiko von Wildunfällen deutlich reduzieren.

Zäune haben eine Barrierewirkung. Einerseits ist das gewollt, um Weidetiere oder Kulturen zu schützen. Andererseits zerschneiden sie Lebensräume. Zäune sollen deswegen eine selektive Barrierewirkung haben. Das bedeutet, dass sie idealerweise nur die potenziell Schaden stiftenden Wildtiere abhalten. So soll ein Schutz vor Wildschweinen nicht auch das Reh oder den Hasen einschränken. Durch fachgerechten Einsatz ist das in den meisten Fällen umsetzbar. Zudem sollen Zäune grundsätzlich nur temporär angelegt werden. Das ist der Regelfall (Weidetiere, Mais etc.). Wo dies nicht machbar ist, beispielsweise bei Trüffelplantagen, sollen die Zäune für das Wild erkennbar sein und dieses mit geeigneten Massnahmen um die Zauanlage gelenkt werden, sofern sie einen Einfluss auf die Vernetzung von Habitaten hat. Beim Errichten von Zäunen soll dem Wild im Waldrandbereich der Austritt ermöglicht werden. Wildtiere dürfen nicht im Wald «eingeschlossen» werden. Einerseits wäre dies eine massive Einschränkung des natürlichen Lebensraums, andererseits würde dadurch der Druck auf den Wald überproportional erhöht.

§ 13 Fallwild

Der Paragraph bleibt unverändert (bisher § 39). Zum Fallwild zählt alles Wild, das nicht durch die Jagd oder Altersschwäche zu Tode kommt. Hauptursachen sind Verkehrsunfälle sowie Tod durch landwirtschaftliche Aktivitäten. Weitere nennenswerte Todesursachen sind wildernde Hunde und Hauskatzen, Krankheit oder Risse von Beutegreifern (vor allem Luchs).

Geeignete Massnahmen können zur Reduktion von Fallwild beitragen. Dazu gehören beispielsweise die Installation von Wildwarnanlagen und Wildtierpassagen, Aufklärungskampagnen (Landwirtschaft und Hauskatzen), seuchenpolizeiliche Massnahmen, Kitzrettung, gezielte jagdlichen Aktivitäten.

3. Jagd

3.1. Allgemeines

§ 14 Grundsätze der Jagd

Die Grundsätze der Jagd führen einige Bestimmungen des geltenden Gesetzes zusammen. Sie bilden den Rahmen für die Ausübung der Jagd.

Diese Bestimmungen geben vor, dass die jagdliche Nutzung nachhaltig und nach wildbiologischen Kriterien erfolgen muss. Die Regulierung der Wildbestände berücksichtigt den Zustand des Lebensraums. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzes und bestimmte Ruhezeiten einzuhalten.

Die Jagd stellt die nachhaltige und angemessene Nutzung des Wildtierbestands sicher. Sie wird im Kanton Basel-Landschaft nach wildbiologischen und wildökologischen Kriterien ausgeübt, um einen an den Lebensraum angepassten und gesunden Wildtierbestand zu erhalten. Es wird eine möglichst natürliche Populationsstruktur (Alters- und Geschlechterverhältnis) angestrebt. Das Selbstverständnis der wildbiologisch orientierten Jagdausübung wird in Absatz 1 dokumentiert.

Das Bundesgesetz über den Wald (SGS 921.0, WaG) fordert, dass die Kantone die Wildbestände so regulieren, dass eine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten möglich ist. Diese Regulierung soll und kann nur über die Jagd stattfinden. Auch das Bundesgesetz über die Jagd (SGS 922.0, JSG) verlangt, die Wildschäden auf ein tragbares Mass zu begrenzen. Diese Bestimmung bezieht das Offenland als Teil des Lebensraums mit ein. § 14 Abs. 2 trägt dem Rechnung.

Die Berücksichtigung der Wildräume ist heute Standard im jagdlichen wie auch im allgemeinen Wildtiermanagement und vielerorts bereits gängige Praxis. Die Organisation der Jagd und die Umsetzung von jagdlichen Aktivitäten wird sich auch in Zukunft vornehmlich innerhalb der administrativ festgesetzten Reviergrenzen bewegen. Gleichzeitig werden die Wildräume der zu bejagenden Arten in der jagdlichen Planung und Umsetzung stärker berücksichtigt. Heute wird im Kanton Basel-Landschaft der Gamswildbestand bereits auf diese Weise bewirtschaftet. Innerhalb eines Gams-Wildraums sind mehrere Jagdgesellschaften gemeinsam in das Management eingebunden. Dieses umfasst neben dem Monitoring auch die gemeinsame Erfüllung des Abschussplans. Dabei kann jede Jagdgesellschaft in ihrem Revier wirken. Vereinbarungen zwischen den Revieren sind möglich. Dieses Modell soll weiterentwickelt werden. Auch für den Umgang mit anderen Wildtieren wie Schwarzwild und Rotwild sind die Wildräume unter anderem aus jagdlicher Sicht sinnvoll. Im Kanton Basel-Landschaft wurde vor einigen Jahren unter Mitwirkung der Jägerschaft ein Schwarzwildkonzept erarbeitet, das eine engere Zusammenarbeit innerhalb eines grösseren Gebiets vorsieht. Allerdings wurden diesem noch administrative Grenzen zugrunde gelegt. Wildräume sind auch für das Management förderwürdiger Arten eine geeignete Grundlage, zum Beispiel für die Wildkatze.

In Zukunft wird ein Wildtiermanagement über die Kantonsgrenzen hinaus notwendig sein. Bei revier- und kantonsübergreifendem Wildtiermanagement ist der Kanton gefordert, die Jagenden zu unterstützen. Dies erfolgt unter anderem durch die Festlegung der Wildräume, die gemeinsame Erstellung eines Konzepts, ein koordiniertes Monitoring sowie die Ausarbeitung des Abschussplans. Im Gams-Management stehen heute für die Unterstützung vor Ort Gams-Koordinatorinnen und -Koordinatoren zur Verfügung. Diese konnten im Kreis der Jägerschaft gefunden werden. Auf diesen Erfahrungen kann das künftige Management aufgebaut werden. Beim einwandernden Rotwild wird ein Wildtiermanagement ebenfalls nur in Wildräumen sinnvoll und eine kantonale Steuerung notwendig sein.

Die Festlegung von Wildräumen ist für das Schwarzwild unerlässlich, um das bestmögliche Management zu gewährleisten. Diese Wildräume werden in der Regel das Pachtgebiet mehrerer Jagdgesellschaften umfassen. Weil beim Schwarzwild zwar ein Konzept zur Bejagung, aber kein Abschussplan besteht, obliegt die lokale und regionale Organisation den Akteurinnen und Akteuren vor Ort, insbesondere aus Landwirtschaft und Jägerschaft. Ist die Unterstützung des Kantons notwendig, soll sie zur Verfügung gestellt werden können.

Reh, Dachs und Fuchs werden grundsätzlich auch in Wildräumen betrachtet. Es ist jedoch eine Organisation auf der lokalen Ebene eines Jagdreviers möglich. Die territorialen Ansprüche dieser Arten sind deutlich geringer.

Des Weiteren finden die prinzipiellen Jagdzeiten Eingang in die Grundsätze. Bisher waren die Sonntags- und Nachtjagd in einem eigenen Paragraphen geregelt. Die öffentlichen Ruhetage, an denen das Jagen verboten ist, finden sich im Ruhetagsgesetz (SGS 547). Dennoch werden die Jägerinnen und Jäger regelmässig über die exakten Daten informiert.

Die Zusammenführung der Grundsätze der Jagd, nämlich die nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände anhand wildbiologischer Kriterien und unter Beachtung des Tierschutzes sowie des Ruhebedürfnisses von Mensch und Tier, beschreibt das Selbstverständnis der Jagenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

§ 15 Waidgerechtigkeit

Unter Waidgerechtigkeit ist der achtsame und respektvolle Umgang mit den Wildtieren zu verstehen, insbesondere bei der Ausübung der Jagd. Waidgerechtigkeit ist das Bekenntnis der Jagenden, Wildtiere vor unnötigen Störungen und Leiden zu bewahren. Dazu gehört neben dem rücksichtsvollen Verhalten im Lebensraum der Wildtiere auch der artgerechte Umgang mit ihnen. Verletzte Tiere jeder Art werden schnell und fachgerecht mit geprüften Hunden nachgesucht, um sie von ihrem Leiden erlösen zu können.

Dieser Paragraph bleibt weitestgehend unverändert. Die bisher zu gewährleistende Schiessfertigkeit wird ersetzt durch den nach heutigem Standard zu erbringenden Nachweis der Treffsicherheit. Dieser ist seit einigen Jahren für die ganze Schweiz einheitlich geregelt und anerkannt. Die Anforderungen sind hoch und tragen dem Tierschutz Rechnung.

§ 16 Jagdregal

Das Jagdregal soll, anders als in der Vernehmlassungsvorlage von 2014 vorgesehen, bei den Einwohnergemeinden verbleiben. Der Kanton soll allerdings viele der Aufgaben wahrnehmen, die sich aus dem Regal ergeben. Die Konzessionserteilung (Verpachtung) erfolgt durch die Einwohnergemeinden. Das System der Revierjagd bleibt entsprechend bestehen.

Trotz der überwiegenden Ablehnung der Regalverschiebung an den Kanton in der Vernehmlassungsvorlage von 2014 wurde auch dieser Punkt nochmals kritisch betrachtet. Der Bedarf ergab sich in den Foren. Die verschiedenen Jagdsysteme wurden mit allen Anspruchsgruppen und im Rahmen des VAGS-Projekts mit den Einwohnergemeinden diskutiert. Grundsätzlich gilt für alle Systeme, dass im Rahmen einer Jagdplanung der Wildarten die anzustrebende Altersstruktur, das Geschlechterverhältnis und die Stückzahl festgelegt werden. Folgende Varianten wurden erörtert:

Reviersystem: Im Kanton Basel-Landschaft bestehendes System, bei dem die Jagd revierweise an eine Jagdgesellschaft verpachtet wird. In der Regel bildet das Gebiet einer Einwohnergemeinde ein Revier.

Regiejagdsystem: Die Jagd wird hoheitlich organisiert. Jagdberechtigte erwerben eine Jagdmöglichkeit für ein bestimmtes Gebiet mit definierten Abschussvorgaben. Häufig wird die Abschusserfüllung an ein Malus-Bonus-System geknüpft. In der Schweiz kommt dieses Jagdsystem nicht vor.

Patentsystem: Jagdberechtigte erwerben mit einem Patent für eine oder mehrere Wildarten eine Jagdberechtigung auf dem ganzen Kantonsgebiet. Die Abschüsse für eine Wildart können beschränkt werden.

Staatsjagd: Die jagdliche Regulierung findet nur durch kantonale Wildhüter statt (Modell Kanton Genf).

Es wurde entschieden, beim bestehenden Revierjagdsystem zu verbleiben.

Aus dem Kreis der Anspruchsgruppen wurde zudem der Bedarf geäussert, die Regalverschiebung an den Kanton im Rahmen des Revisionsprozesses nochmals zu diskutieren. Bereits in der Vernehmlassung 2014 hatte es einzelne befürwortende Stimmen gegeben. Das Regal ist in der Schweiz üblicherweise beim Kanton. In der Diskussion immer unbestritten war jedoch die Einflussmöglichkeit der Einwohnergemeinden bei der Pachtvergabe. Präferiert wurde schliesslich eine Lösung, die der bisherigen Situation gleicht. Die Einwohnergemeinden behalten das Jagdregal und erteilen die Konzessionen zur Jagdausübung autonom. Ein grosser Teil der Aufgaben, die damit im Zusammenhang stehen, wird auch in Zukunft der Kanton effizienter und wirksamer wahrnehmen können. Weitere Details regeln §§ 20–22.

§ 17 Jagdplanung

Die Jagdplanung soll im Wesentlichen auf der lokalen Ebene erfolgen. Zuständig ist die Jagdgesellschaft. In den Fällen, in denen der Kanton eine Abschussplanung festlegt (Gamswild, Rotwild) oder Vereinbarungen mit weiteren Akteurinnen und Akteuren getroffen werden (siehe auch § 32 Zielvereinbarung), ist die Jagdgesellschaft für die jagdliche Planung und Umsetzung auf der Revierebene verantwortlich. Sie erfüllt damit die per Konzession erworbenen Rechte und Pflichten zur Nutzung jagdbarer Wildtiere.

Wie bisher kann die Fachstelle auch in Zukunft bei der Erhebung des Wildtierbestands die Unterstützung der Jagdgesellschaften einfordern, um eine wildökologisch und wildbiologisch sinnvolle Bejagung sicherzustellen. Ebenso wird es in Zukunft weiterhin möglich sein, einen vermehrten oder verminderten Abschuss anzuordnen, um Wildschäden zu vermeiden oder das Vorhandensein naturnah strukturierter Wildbestände sicherzustellen.

Damit sich die Fachstelle einen Überblick zum allgemeinem Zustand, der Altersstruktur und dem Geschlechterverhältnis einer Population verschaffen kann, sind turnusmässige Bestandserhebungen notwendig. Auch das Vorlegen von erlegten Tieren kann notwendig sein, um die Erfüllung des Abschussplans zu beurteilen. Das wird heute beim Gamswild so gehandhabt und ist auch in anderen Kantonen üblich, insbesondere beim Rot- und Gamswild. Diese Regelung findet sich vergleichbar im bisherigen Gesetz (§ 22 Abs. 5).

Wildtiere mit grossen territorialen Ansprüchen passieren nicht nur Reviergrenzen, sondern selbstverständlich auch Kantonsgrenzen. Deswegen ist es notwendig, neben regionalen auch interkantonale Vereinbarungen zum Umgang mit diesen raumgreifenden Arten zu treffen. Der Bund formuliert dieses Bedürfnis im Rahmen des JSG und delegiert es an die Kantone. Die im Regierungsrat zuständige Person ist verantwortlich dafür, die notwendigen Vereinbarungen über die jagdliche Planung und das Wildtiermanagement mit anderen Kantonen abzuschliessen.

3.2. Jagdreviere

§ 18 Einteilung der Jagdreviere

Der Paragraph bleibt inhaltlich unverändert (bisher § 3). Er schafft jedoch Klarheit darüber, dass die Bewilligung für die Aufteilung von Revieren unter 400 Hektaren durch die zuständige Direktion erfolgt.

§ 19 Einschätzung der Jagdreviere

Für jedes Revier wird durch die Kommission für Wildtiere und Jagd ein Schätzwert festgelegt. Die Fachstelle legt gemeinsam mit der Kommission die Kriterien fest und erarbeitet einen Vorschlag für den Schätzwert, zu dem das Revier verpachtet werden könnte. Davon ausgehend, kann die Einwohnergemeinde den Pachtzins festlegen (§ 22). Die Kosten für diese Einschätzung trägt der Kanton.

Der bisherige § 4 bleibt damit inhaltlich unverändert, wird aber sprachlich präzisiert. Der Pachtzins kann, wie heute schon, vom Schätzwert abweichen.

3.3. Jagdpacht

§ 20 Verpachtung

Das Thema der Verpachtung wurde im Rahmen der Gesetzgebung nicht nur im Projektteam, sondern auch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Jägerschaft intensiv diskutiert. Mehrere Vorschläge und Varianten standen im Raum.

Die grösste Herausforderung der Konzessionerteilung liegt in den bisherigen Vergabekriterien, die nicht nur sehr einschränkend, sondern auch unklar sind.

Gemäss der aktuellen Fassung von § 5 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JagdG) vom 7. Juni 2007 «vergift der Gemeinderat die Pacht entweder der bisherigen Jagdgesellschaft oder derjenigen mit der grössten Anzahl ortsansässiger Jägerinnen und Jäger (Abs. 1). Ist dies nicht möglich, ist die Jagdgesellschaft mit der grössten Anzahl Schweizer Jägerinnen und Jäger mit Wohnsitz im Kanton zu bevorzugen (Abs. 2). Bewerben sich mehrere ranggleiche Jagdgesellschaften, entscheidet der Gemeinderat nach den Kriterien der Kontinuität und Qualität (Abs. 3).»

Diese Formulierung sorgte bei der Vergabe der Jagdpacht in der aktuellen Pachtperiode 2016–2024 für Spannungen und Unruhe bei einzelnen Einwohnergemeinden, insbesondere aber in der Jägerschaft. Der Regierungsrat und das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, mussten sich 2017 gleich mit vier Pachtvergaben auseinandersetzen. Umstritten war dabei insbesondere, was unter «ranggleiche Jagdgesellschaften» gemäss § 5 Abs. 3 zu verstehen ist und was genau unter «Kontinuität» und «Qualität» subsumiert werden kann. Das Kantonsgericht setzte sich im Urteil vom 13. Dezember 2017 erstmals mit der ratio legis von § 5 Abs. 3 JagdG auseinander. Zwei Auslegungen seien denkbar:

- Die historische Auslegung: der Gemeinderat könne gemäss § 5 Abs. 1 JagdG die Pacht entweder an die bisherige Jagdgesellschaft oder an diejenige mit der grössten Anzahl ortsansässiger Jägerinnen und Jäger vergeben. Dieser Entscheid liege im Ermessen des Gemeinderats. Erst wenn sich zwei oder mehrere (neue) ranggleiche Jagdgesellschaften bewerben würden, bestehe zwischen diesen Ranggleichheit und der Gemeinderat habe nach Absatz 3 und somit nach den Kriterien der Kontinuität und der Qualität zu entscheiden.
- Die Auslegung nach dem Sinn und Zweck: Hierbei handle es sich bei § 5 Abs. 3 um eine weitere Einschränkung von Absatz 1. Die Gleichrangigkeit würde sich somit explizit auf die bisherige und jene Jagdgesellschaft beziehen, die über die grösste Anzahl ortsansässiger Jägerinnen und Jäger verfügt. Es bestehe somit Ranggleichheit zwischen der bisherigen und der neuen Jagdgesellschaft und die Kriterien der Kontinuität und der Qualität kämen schon dann zur Anwendung, wenn sich nur eine neue Jagdgesellschaft bewerben würde.

Das Kantonsgericht traf danach keine abschliessende Auslegung, sondern liess die Frage offen. Die im Hinblick auf die von der Einwohnergemeinde im Rahmen ihrer Ermessensausübung zu berücksichtigenden Faktoren seien jeweils ohne weiteres einem der in § 5 Abs. 3 JagdG aufgeführten Kriterien «Kontinuität» und «Qualität» zuordenbar. Die Einwohnergemeinde habe die fraglichen Kriterien somit in jedem Fall zu beachten. Einer abschliessende Klärung der Auslegung von § 5 Abs. 3 JagdG komme daher «keine entscheidende Bedeutung» zu (vgl. Urteil KG VV vom 13. Dezember 2017, 810 17 70 / 810 17 73, E. 5.3.4).

Im Rahmen der Pachtvergabe kann sich die Einwohnergemeinde heute, weitgehend ohne Berücksichtigung der qualitativen Erfüllung der Pachtbedingungen, nur zwischen der bisherigen Jagdgesellschaft und der Gesellschaft mit den meisten ortsansässigen Jagenden entscheiden. Dies führte, wie bereits erwähnt, zu erheblichen Konflikten bei den letzten Pachtvergaben. Die Würdigung der Leistungen der bestehenden Jagdgesellschaften kommt dabei zu kurz und eine

Vergabe nach qualitativen Kriterien erfolgt erst bei der genannten «Gleichrangigkeit» zwischen zwei oder mehreren Jagdgesellschaften und nicht bereits von Anfang an.

Das Kantonsgericht hat sich in dem fraglichen Urteil auch zu den Kriterien «Kontinuität» und «Qualität» geäußert: Kontinuität beziehe sich auf den «Fortbestand von etwas Bestehendem» und somit auf die Fortdauer der Pachtvergabe an die bisherige Jagdgesellschaft, bzw. den bisherigen Jägerinnen und Jägern. Zudem zielt die Kontinuität auf die Erfahrung der bisherigen Mitglieder der Jagdgesellschaft im fraglichen Revier ab. Unter «Qualität» würden Aspekte wie die jagdliche Erfahrung der Mitglieder einer Jagdgesellschaft, deren Leistungsfähigkeit und Altersstruktur sowie die Einhaltung der Abschussplanung fallen.

Die Revision nimmt diese umstrittenen Aspekte auf und berücksichtigt unter anderem den lokalen Bezug als ein wichtiges eigenständiges Kriterium. Der Zusatz «insbesondere» kam in Anerkennung der Autonomie der Einwohnergemeinde auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Rahmen des VAGS-Projekts hinzu. Im Rahmen der Totalrevision wurde dann dem Bedürfnis eines Kriterienkatalogs mit objektiven Qualitätskriterien zur Pachtvergabe entsprochen. Insgesamt erarbeitete das Projektteam in Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Jägerschaft ausgehend von der Auslegung des Kantonsgerichts die folgenden sechs Vergabekriterien.

- Wildökologisch fachgerechter Jagdbetrieb
- Fachgerechte Hege
- Tierschutzgerechte Nachsuche
- Sicherstellung der Jagdaufsicht
- Örtliche Nähe zum Revier
- Kooperationsbereitschaft

Die Einwohnergemeinde hat diese Kriterien im Rahmen ihrer Autonomie willkürfrei, jedoch den eigenen Bedürfnissen entsprechend revierspezifisch zu gewichten und kann diese gegebenenfalls durch weitere Kriterien ergänzen. Der Zusatz «revierspezifisch» trägt dem Umstand der Variabilität Rechnung. Die Einwohnergemeinde kann damit die Gewichtung der Kriterien den jeweiligen Besonderheiten ihres Jagdreviers anpassen. Sie ist bei ihrer Entscheidung indes nicht völlig frei, sondern hat ihr Ermessen pflichtgemäss auszuüben, das heisst unter Berücksichtigung der rechtsstaatlichen Grundsätze, insbesondere des Willkürverbots, der Grundsätze der Rechtsgleichheit sowie der Verhältnismässigkeit. Dabei hat sie neben den erwähnten Verfassungsprinzipien immer auch Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung zu beachten (vgl. Urteil des KG VV 810 17 70 / 810 17 73 vom 13. Dezember 2017).

Hat die bisherige Jagdgesellschaft die Vergabekriterien nach Absatz 2 nachweislich eingehalten (siehe auch § 32 Zielvereinbarung und § 33 Kooperation), berücksichtigt die Einwohnergemeinde bei der Pachtvergabe auch die bisherige Zusammenarbeit. Ziel ist es, Kontinuität in der Qualität der Bewirtschaftung des Jagdreviers zu erhalten. Dabei hat die Einwohnergemeinde auch die Zusammensetzung der bisherigen und der sich bewerbenden Jagdgesellschaft zu berücksichtigen.

Der Gemeinde steht es frei, weitere Kriterien für die Vergabe und deren Gewichtung festzulegen. Sie kann somit auch eine mangelhafte Zusammenarbeit in den Vergabeentscheid einfließen lassen.

Bei der Überarbeitung der Konzessionsvergabe arbeitete das Projektteam zusammen mit der Jägerschaft einige Kernprobleme heraus. Unter anderem:

- Vermeidung eines zu hohen administrativen Aufwands bei der Pachtvergabe

- Vermeidung von Konflikten innerhalb der Jagdgesellschaften zum Ende der Pachtperiode (Auflösungen und Neuformationen)
- Schaffung von Möglichkeiten, Investitionen der Jagdgesellschaften über eine längere Zeit amortisieren zu können
- Schaffung von Sicherheit für eine kontinuierliche Bewirtschaftung eines Jagdreviers
- Schaffung von Sicherheit für die bestehende Jagdgesellschaft, ein Revier langfristig bewirtschaften zu können
- Erreichung einer besseren Planbarkeit hinsichtlich der Struktur der Jagdgesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Einbindung neuer, jüngerer Mitglieder

Davon ausgehend, wurden im Rahmen des Revisionsprozesses mehrere Ausgestaltungen der Pachtvergabe diskutiert. Unter anderem wurde von Seiten der Jägerschaft vorgeschlagen, dass der Pachtvertrag mit der bestehenden Jagdgesellschaft automatisch zu verlängern sei und keine erneute Ausschreibung erfolgen dürfe, sofern die bestehende Jagdgesellschaft gute Arbeit leiste.

Im Kanton Basel-Landschaft steht das Jagdregal per Verfassung den Einwohnergemeinden zu. Grundsätzlich steht es nach JSG den Kantonen zu. Bei der Übertragung der Jagdpacht von der Regalinhaberin (Einwohnergemeinde) auf die Jagdgesellschaft (Konzessionärin) handelt es sich, juristisch gesehen, um eine Regalkonzession: Die Konzessionärin (Jagdgesellschaft) wird zu einer dem Staat vorbehaltenen wirtschaftlichen Tätigkeit zugelassen. Die Rechtsnatur der Konzession bedingt eine transparente und diskriminierungsfreie Erteilung der Konzession. Zudem muss die Pachtdauer in einem angemessenen Verhältnis zu den Investitionskosten stehen. Dabei kann nur der finanzielle Aspekt berücksichtigt werden. Ferner sind die Einwohnergemeinden gemäss § 126 Abs. 1 der Kantonsverfassung Basel-Landschaft Regalinhaberinnen und verfügen somit über eine relativ grosse und somit erhebliche Entscheidungsfreiheit (Gemeindeautonomie), was einer automatischen Vergabe zuwiderlaufen würde. Die nun in § 20 vorgeschlagene Form der Verpachtung entspricht den rechtlichen Vorgaben von Konzession und Gemeindeautonomie.

Es ist ein wichtiges Anliegen der Totalrevision, dass für die Aufgabenerfüllung die höchstmögliche Qualität gewährleistet ist. Deswegen besteht bei Kanton, Einwohnergemeinden, Jagd, Land- und Waldwirtschaft ein grosses Interesse daran, dass Kontinuität geschaffen wird, wenn eine Jagdgesellschaft ein hohes Mass an Engagement zeigt und gute Ergebnisse erzielt. Mindestens genauso wichtig ist es, dass sich die Einwohnergemeinde im Zweifelsfall auch gegen eine bisherige Jagdgesellschaft entscheiden kann, wenn sie nicht mehr mit deren Qualität zufrieden ist. Dieses Ermessen steht den Einwohnergemeinden sowohl im Rahmen der Gemeindeautonomie (gemäss § 126 Abs. 1 Kantonsverfassung) als auch durch die Einräumung grösstmöglicher Regelungs- und Vollzugsfreiheit im Rahmen der Variabilität (gemäss § 47a Kantonsverfassung) zu. Die Erteilung der Konzession zur Jagdausübung wird sich stets im Spannungsfeld zwischen der Verpachtung nach qualitativen Kriterien und einem angemessenen Bestandsschutz befinden. Die Einwohnergemeinden sind deswegen bei der Konzessionserteilung besonders gefordert, insbesondere bei der Garantie eines fairen, transparenten und nicht diskriminierenden Verfahrens. Die neuen Vergabekriterien sowie die zugehörigen Instrumente, darunter die jährlichen Standortgespräche (vgl. § 32), tragen diesem Umstand Rechnung. Sie geben den Einwohnergemeinden eine geeignete Handlungsgrundlage.

§ 21 Pachtvertrag

Betreffend die Pachtdauer gibt es keine bundesrechtlichen Vorgaben. Sie muss jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu den finanziellen Investitionen der Jagdgesellschaft stehen. Es hat sich daher gewohnheitsrechtlich ergeben, dass die Konzessionserteilung zur Ausübung der Jagd in fast allen Kantonen der Schweiz, die das Revierjagdsystem anwenden, 8 Jagdjahre beträgt. Der

Kanton Basel-Stadt bildet mit 6 Jagdjahren die Ausnahme. In Basel-Stadt soll die Pachtdauer künftig ebenfalls 8 Jahre betragen.

Im Rahmen von Besprechungen innerhalb des Projektteams wurde bestätigt, dass die Pachtdauer weiterhin 8 Jahre betragen soll. Die Regelungen des Pachtvertrags führten bislang selten zu Problemen. Von Seiten der Einwohnergemeinden, des Kantons und auch von Jagd Baselland wurde jedoch eine Regelung gewünscht, die es ermöglicht, besser auf Verfehlungen von Jagdgesellschaften (zum Beispiel mangelnde Aktivität oder Kooperationsbereitschaft) reagieren zu können. Sie soll verhindern, dass einzelne fehlbare Jagdgesellschaften den Gesamtanliegen der Jagd hinderlich sein können. In diesen Fällen sollen vor Ablauf der Pachtdauer andere jagdlich Interessierte zum Zug kommen können. Den Einwohnergemeinden wird diesbezüglich mehr Handlungsspielraum eingeräumt.

Die Wortwahl «auflösen» für die Beendigung eines Pachtvertrags im aktuellen Gesetz wurde deswegen durch die treffendere und juristisch korrekte Wortwahl «kündigen» ersetzt. Wie bisher kann der Pachtvertrag auch im revidierten Gesetz bei groben Verletzungen der gesetzlichen Pflichten oder der vertraglich festgehaltenen Regelungen gekündigt werden. Neu kann die Kündigung auch bei grober Verletzung der Vergabekriterien erfolgen. Damit soll der vereinbarte, ordnungsgemässe Jagdbetrieb sichergestellt werden und den Kriterien nicht nur im Rahmen der Konzessionserteilung Geltung verschaffen. Andererseits kann die Einwohnergemeinde im Rahmen des Pachtvertrags Kriterien definieren, die für die lokalen Bedingungen von besonderer Bedeutung sind. Die Fachstelle gibt einen Mustervertrag ab, damit die wesentlichen Punkte im gesamten Kanton auf derselben Grundlage basieren. Im Rahmen der Variabilität kann die Einwohnergemeinde davon abweichen oder lokale Besonderheiten ergänzend regeln.

§ 22 Pachtzins (bisher § 5 und § 44)

Wie bisher wird auch im vorliegenden Gesetzesentwurf der Pachtzins jährlich an die Einwohnergemeinde entrichtet. Die Höhe des Pachtzinses wird in Abhängigkeit vom Schätzwert festgelegt. Die Einwohnergemeinde darf den Pachtzins zwischen 0 und 120 Prozent des Schätzwerts festlegen. Sie kann den Pachtzins oberhalb des Schätzwerts festlegen, um damit Kosten zu decken, die im Zusammenhang mit der Jagd entstehen. Dies können anteilig Kosten für den Wegeunterhalt oder das Betreiben einer Kadaversammelstelle sein. Der Einwohnergemeinde entstehen auch Kosten durch die Pachtvergabe und die Standortgespräche (§ 32) mit der Jagdgesellschaft sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der Land- und Waldwirtschaft. Die Einwohnergemeinde kann jedoch auch ganz oder teilweise auf die Erhebung des Pachtzinses verzichten und damit den Einsatz der Jagdgesellschaft für eine erfolgreiche lokale und regionale Zusammenarbeit würdigen.

Der Grossteil der Aufgaben, die mit der Jagdverpachtung und dem Jagdregal inklusive Administration, dem Betreiben einer Fachstelle und den Aufgaben des Wildtiermanagements auf lokaler und regionaler Ebene in Zusammenhang stehen, sollen aber weiterhin vom Kanton wahrgenommen werden. Das ist das Ergebnis einer Auslegeordnung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden.

Der Kanton erhält jährlich einen Beitrag für die Erfüllung der Aufgaben gemäss diesem Gesetz und der Bundesgesetzgebung. Dieser beträgt 50 Prozent des jeweiligen Schätzwerts des Reviers. Damit wird der Anforderung der fiskalischen Äquivalenz Rechnung getragen. Die finanziellen Ressourcen müssen dort zur Verfügung stehen, wo die Aufgabenerfüllung erfolgt und die Kosten entstehen. Da das Jagdregal bei den Einwohnergemeinden verbleiben soll und somit diese den Pachtzins erheben, geben sie davon einen Teil des Schätzwerts an den Kanton ab. Dieser Anteil ist höher als heute und wird damit einer angemessenen Verteilung eher gerecht. Die Kosten für die Aufgaben des Kantons können damit nicht gedeckt werden. Es verbleiben jedoch auch Aufgaben bei den Gemeinden und es kommen sogar neue hinzu. Der Kanton wird jedoch weiterhin einen wesentlichen Teil der Aufgaben für die Gemeinden übernehmen, darunter Koordinationsaufgaben,

jagdliche Planung, Erhebung der Statistik, Schätzung und Administration von Wildschäden und Wildschadensverhütungsmassnahmen.

Im Rahmen der Erarbeitung dieses Gesetzes wurden mehrere Szenarien geprüft. Es war dabei grundsätzliches Ziel, eine wirksame und effiziente Verteilung von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen zu erreichen. Dabei galt es, die Herstellung der fiskalischen Äquivalenz sicherzustellen, wie es die Kantonsverfassung vorsieht. Im Rahmen einer Auslegeordnung wurden alle Aufgaben im Bereich der Jagd, der Verpachtung und des Wildtiermanagements beschrieben. Anschliessend legten Kanton und Einwohnergemeinden fest, welche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Regal (in Basel-Landschaft bei der Einwohnergemeinde) stehen und folglich kommunal erfüllt werden müssten. Entsprechend wurde beurteilt, welche Aufgaben zwingend vom Kanton zu erfüllen sind. Anschliessend fand eine grobe Bewertung hinsichtlich der Zweckmässigkeit, der Wirksamkeit sowie der finanziellen Auswirkungen der jeweiligen Zuordnung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung statt.

In dieser Auslegeordnung wurde auch die nahezu vollständige Übertragung der mit dem Jagdregal verbundenen Aufgaben und Pflichten an die Einwohnergemeinden gemäss dem Subsidiaritätsprinzip geprüft. Dies musste als nicht zweckmässig beurteilt werden, weil die meisten Einwohnergemeinden keine entsprechenden administrativen und fachlichen Ressourcen für die Erfüllung der Aufgaben aus diesem Gesetz aufbauen, respektive zur Verfügung stellen wollen und können. Das gilt auch für die Einschätzung von Wildschäden sowie deren Vergütung. Eine Regionalisierung durch eine gemeinsame Organisation von mehreren Einwohnergemeinden erwies sich bei der Variantenbewertung nicht als nennenswerte Optimierung. Somit wurde festgehalten, dass die effizienteste und wirksamste Variante die Aufgabenerfüllung durch die Fachstelle des Kantons ist.

Das bestätigt die derzeitige Praxis. Allerdings verfügen heute die Einwohnergemeinden durch die Verpachtung im Wesentlichen über die finanziellen Ressourcen, obwohl die Aufgabenerfüllung überwiegend vom Kanton wahrgenommen wird. Folglich wäre die Äquivalenz zwischen Aufgaben und finanziellen Ressourcen sicherzustellen. Deshalb führen die Einwohnergemeinden künftig einen höheren Anteil des Pachtzinses in Höhe von 50 Prozent des Schätzwerts an den Kanton ab. Damit leisten die Einwohnergemeinden nun einen angemesseneren Beitrag an die Erfüllung der mit dem Jagdregal verbundenen Aufgaben durch den Kanton.

Die Kosten, die dem Kanton durch die Jagd und das Wildtiermanagement entstehen, sind dadurch nicht gedeckt. Der Kanton anerkennt aber, dass eine vollständige Abführung des Pachtzinses oder ein fixer Beitrag in Höhe des Schätzwerts die Einwohnergemeinden zu stark belasten würde, um die eigenen, mit der Jagd verbundenen Aufgaben wahrnehmen zu können. Die Einwohnergemeinden brauchen Handlungsspielraum, um nach ihrem Ermessen Massnahmen zugunsten der Wildtiere und der Jagd umsetzen zu können. Beide Staatsebenen, Einwohnergemeinden und Kanton, haben ein gemeinsames Interesse an einer möglichst optimalen Erfüllung der Aufgaben rund um die Wildtiere und die Jagd. Sie sind sich bewusst, dass der Pachtzins nicht kostendeckend sein kann. Der Erhalt gesunder Wildtierpopulationen und ihrer Lebensräume liegt im öffentlichen Interesse. Es wäre deshalb nicht angemessen, den Pachtzins soweit zu erhöhen, dass er die Aufwendungen decken könnte. Dadurch würde zudem die Jagd deutlich unattraktiver und nur noch Wenigen vorbehalten. Es bestünde die Gefahr, dass ein wesentlicher Pfeiler des Wildtiermanagements wegbräche. Die Höhe des Pachtzinses orientiert sich vor allem am Wildbestand, da die Erlangung der Jagdpacht dessen exklusive Nutzung ermöglicht (Konzession). Einwohnergemeinden und Kanton sind sich einig, dass beide Staatsebenen für die Aufwendungen des wesentlichen Teils des Wildtiermanagements verantwortlich sind. Die meisten Aufgaben sind vom Kanton zu erfüllen, der somit die meisten Ressourcen bereitstellen muss. Mit der Beteiligung der Einwohnergemeinden in Höhe von 50 Prozent des Schätzwerts entrichten die Einwohnergemeinden jedoch einen Beitrag an jene Kosten für Aufgaben, die in direktem Zusammenhang mit dem Jagdregal stehen und vom Kanton für die Einwohnergemeinden wahrgenommen werden.

Die Aufgaben im Wildtiermanagement liegen im Bereich des öffentlichen Interesses und fallen somit überwiegend in die kantonalen Zuständigkeit, darunter:

- Umgang mit den geschützten Arten sowie Förderung der Wildtiere und derer Lebensräume
- Vertreten der Anliegen der Wildtiere
- Unterstützung, Förderung und Qualifikation der Jägerschaft sowie der Jagdaufsicht
- Monitoring und Wirkungskontrollen
- interkantonale Zusammenarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen dieser Auslegeordnung wurde nochmals ein Kernanliegen des Revisionsentwurfs von 2014 aufgegriffen, um sicherzustellen, dass alle Varianten ausreichend berücksichtigt wurden. Der frühere Entwurf sah vor, dass die Einwohnergemeinden das Regal zwar an den Kanton abgeben, bei der Pachtvergabe jedoch ein Mitentscheidungsrecht erhalten.

Seitens der Einwohnergemeinden wurde dargelegt, dass die Einnahmen aus dem Jagdregal für die kleineren Einwohnergemeinden in der Regel keine relevante Rolle im Budget spielten. Wichtiger sei die fachgerechte, effiziente und wirksame Aufgabenerfüllung. Deswegen sei dieser Aspekt in den Vordergrund zu stellen. Das Funktionieren des Wildtiermanagements und der Jagd, ein geringer Administrationsaufwand, ein wirksamer Vollzug und der fachgerechte Umgang mit den Wildtieren seien mit den Einnahmen aus dem Pachtzins in ein angemessenes Verhältnis zu setzen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Anforderungen und Aufgaben im Umgang mit Wildtieren zunehmen. Das ist exogenen Faktoren geschuldet. Dazu gehören einerseits die veränderten Rahmenbedingungen seitens des Bundes. Es ergeben sich aber auch neue Herausforderungen im Wildtiermanagement betreffend neu einwandernde heimische Arten (wie Rothirsch, Wolf, Biber), invasive Neobiota, Wildtiere im Siedlungsraum und Wildschadensmanagement. Einfluss auf diese Faktoren und den Lebensraum nimmt auch das sich verändernde Klima. Damit verbunden ist ein erhöhter Bedarf an personellen und finanziellen Ressourcen, der jedoch, wie bereits ausgeführt, nicht über den Pachtzins gedeckt werden kann.

3.4. Jagdberechtigung

§ 23 Ausübung der Jagd

Der bisherige § 11 bleibt unverändert bestehen. Die Jagd darf nur ausüben, wer im Besitz eines gültigen Jagdpasses ist (siehe § 24). Die Bestimmungen über den Jagdbetrieb sind in der Verordnung geregelt.

§ 24 Jagdpass

Der Jagdpass ist ein erforderliches Dokument zur Jagdausübung. Die Bestimmungen dazu finden sich heute in den §§ 12 und 15. Sie wurden strukturiert zusammengeführt. Ergänzt ist der obligatorische jährliche Treffsicherheitsnachweis (Abs. 1 Bst. c). Die verschiedenen Varianten des Jagdpasses (Jahresjagdpass, Jahresjagdpass für Gäste, Tagesjagdpass) werden künftig in der Verordnung geregelt. Neu kann ein Ausschlussgrund nur dann vorliegen, wenn eine Widerhandlung gegen geltendes Recht mit der Jagd unvereinbar ist. Solche Widerhandlungen können in direktem Zusammenhang mit der Jagd stehen, aber auch Gewaltdelikte, Waffen- oder Drogenmissbrauch und Weiteres betreffen. Ein Verkehrsdelikt hingegen beeinträchtigt die Ausübung der Jagd eher nicht.

Eine Erweiterung (Abs. 3) besteht in der Möglichkeit, im Rahmen der Ausbildung Jagdpässe für einzelne Tage an Personen ohne Jagdprüfung zu erteilen, um unter Anleitung erste jagdliche Erfahrungen zu sammeln. Das Bestehen bestimmter Prüfungsteile (wie Treffsicherheitsnachweis) ist allerdings eine Voraussetzung und diese Jagdtage müssen zwingend in enger Begleitung der Ausbilderin, des Ausbilders stattfinden. Die Einzelheiten sind in der Verordnung zu regeln. Mit der Schaffung dieser Möglichkeit findet eine Angleichung an das Recht benachbarter Kantone statt. Es ist ein geeignetes Mittel, die Qualität der Ausbildung zu erhöhen.

§ 25 Jagdpassabgaben

Hier waren bisher die Gebühr und ein Beitrag zur Vergütung und Verhütung von Wildschäden aufgeführt (§ 16). Neu ist die juristisch korrekte Bezeichnung «Abgabe» statt «Beitrag». Die Jagdgesellschaften übernehmen mit dem Abschluss des Pachtvertrags Pflichten aus diesem Gesetz sowie dem JSG. Insbesondere besteht die Pflicht, die von Wildtieren verursachten Schäden in Wald und Landwirtschaft auf ein tragbares Mass zu begrenzen. Grundsätzlich haben nur die Ausübenden der Jagd die Möglichkeit, in den Wildtierbestand der jagdbaren Arten regulierend einzugreifen, indem sie mit der Pacht das ausschliessliche Recht zur nachhaltigen Nutzung des Wildtierbestands im jeweiligen Revier erwerben. Deswegen tragen die Jagenden Mitverantwortung am Ausmass von Wildschäden sowie an den aus der Bestandshöhe resultierenden, notwendigen Verhütungsmassnahmen. Das Erheben einer Abgabe, die insbesondere der Regulierung der Wildschäden sowie dem Treffen von Verhütungsmassnahmen dient, ist somit berechtigt und unbestritten.

Dabei gilt es, das Engagement der Jagenden anzuerkennen, die zum deutlich überwiegenden Teil bemüht sind, die Wildschäden gering zu halten. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Ausübung der Jagd nicht an allen Orten gleich erfolgreich sein kann. Die Struktur des Jagdreviers (Feld-, Wald-, Siedlungsanteile) ist ein wichtiger Einflussfaktor. So ist die Jagd insbesondere in Siedlungsnähe und in Gebieten mit hoher Freizeitnutzung erschwert. Hinzu kommen unterschiedliche Bewirtschaftungsformen und -intensitäten, welche die Jagd einschränken oder das Schadensausmass erhöhen können. Zudem spielen klimatische Bedingungen, das Nahrungsangebot und das Verhalten der Wildtiere eine Rolle.

Durch die Jagd besteht also die Möglichkeit, Einfluss auf die Wildschäden zu nehmen. Sie ist jedoch nicht der einzige Faktor. So können trotz hohen jagdlichen Einsatzes Wildschäden entstehen. Diesem Umstand ist mit der Höhe der Abgabe angemessen Rechnung zu tragen. Schwarzwild verursacht derzeit die grössten Wildschäden. Die Wildschweinbestände sind innerhalb eines einzelnen Reviers nicht vollständig regulierbar, weil das sich Streifgebiet in der Regel über mehrere Reviere erstreckt. Alternativ wäre eine direkte Schadensbeteiligung auf der Ebene eines Wildraums denkbar. Diese Variante ist komplexer und könnte einen hohen administrativen Aufwand sowie Konfliktpotenzial innerhalb der Jägerschaft mit sich bringen. Die solidarische Abgabe, das heisst ein gleich hoher Beitrag für alle kantonalen Jägerinnen und Jäger, ist deswegen weiterhin die geeignetste Lösung.

Damit bleibt die unmittelbare finanzielle Beteiligung der Jägerschaft an den Kosten der Wildschäden gering, insbesondere im Vergleich zu anderen Revierkantonen. Die Höhe der Abgabe wird wie bisher in der Verordnung geregelt.

Alle ausserkantonalen Jagenden (Gastjägerinnen und Gastjäger sowie Pächterinnen und Pächter) haben zu der Abgabe einen Zuschlag zu entrichten. Durch die fehlende Ortsnähe der ausserkantonalen Jagenden ist die Einflussmöglichkeit auf die Wildschadenssituation in der Regel geringer. Deswegen ist hier die Abgabe höher anzusetzen. Andere Kantone kennen diese Regelung bereits.

§ 26 Ausschluss von der Jagdberechtigung

Der Paragraph bleibt inhaltlich unverändert (bisher § 14), wird jedoch verkürzt und somit vereinfacht. Die «Kann-Bestimmung» bleibt erhalten.

Sollte ein Mitglied einer Jagdgesellschaft die Jagdberechtigung verlieren, ist das für die Einwohnergemeinden und die Jagdaufsicht relevant (Pachtvergabebedingungen). Die Fachstelle ist neu verpflichtet, einen Ausschluss der jeweiligen Einwohnergemeinde und der Jagdaufsicht zu melden.

§ 27 Haftpflichtversicherung

Das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung ist zur Erlangung des Jagdpasses notwendig. Die Option, beim Kanton eine Kollektivhaftpflichtversicherung abzuschliessen (bisher § 19), ermöglicht in einem einfachen, kostengünstigen Verfahren, einen Mindeststandard sicherzustellen, der über den Anforderungen des Bundesgesetzes liegt, aber angemessen ist. Die Versicherungssumme beträgt 5 Millionen Franken (Bundesgesetz: 2 Millionen Franken).

Neu wird explizit festgehalten, dass der Kanton bei fehlendem Versicherungsschutz keine Haftung übernimmt. Im aktuellen Verfahren der Passvergabe prüft der Kanton die Gültigkeit der Versicherung, erfährt aber nicht, wenn diese gekündigt wird. Die Jagdberechtigten sind deswegen in der Verantwortung, für den eigenen Versicherungsschutz zu sorgen.

3.5. Jagdprüfung

§ 28 Organisation der Jagdprüfung und

§ 29 Jagdprüfungskommission

Bisher waren die Inhalte in einem Paragraphen (§ 13) zusammengefasst. Neu wird zwischen der Prüfung und der zuständigen Kommission differenziert. Damit sollen die Organe im Rahmen des vorliegenden Gesetzes ausreichend gewürdigt werden. Die weiteren Bestimmungen finden sich in der bestehenden Jagdprüfungsverordnung.

3.6. Jagdgesellschaft

§ 30 Organisation der Jagdgesellschaft

Es gilt weiterhin die Rechtsform eines Vereins (bisher § 6). Es wird ergänzt, dass der Verein nach Schweizerischem Recht (ZGB) bestehen muss (Abs. 1). Neu muss sich eine Jagdgesellschaft nicht mehr nur aus jagdberechtigten Mitgliedern (Pächterinnen und Pächter) zusammensetzen. Damit wird einem Anliegen der Jägerschaft Rechnung getragen. In eine Jagdgesellschaft können somit jederzeit im Rahmen der jeweiligen Vereinsstatuten weitere Mitglieder aufgenommen werden. Den Jagdvereinen wird damit die Möglichkeit gegeben, sich noch besser gesellschaftlich zu verankern. Treiberinnen und Treiber beispielsweise oder sonstige Unterstützende können ebenfalls Vereinsmitglied werden. Insbesondere können aber ehemalige Pächterinnen und Pächter, die keine Jagdberechtigung mehr haben, ihre Mitgliedschaft behalten. Dies ist heute nicht möglich.

Für die Jagdberechtigung hingegen müssen die Mitglieder alle bisherigen Bedingungen erfüllen (wie Versicherungsschutz, Treffsicherheitsnachweis).

Für die Konzessionserteilung gemäss § 20 bleibt die Anzahl jagdberechtigter Mitglieder ausschlaggebend.

Die Jagdgesellschaften müssen je nach Reviergrösse eine Mindestpächterzahl (Abs. 2 und 3) vorweisen (bisher § 7). Dies dient einerseits der Sicherstellung eines ordnungsgemässen

Jagdbetriebs, andererseits soll so einer Mindestanzahl kantonaler Jagdberechtigter die Jagdausübung ermöglicht werden. Aus diesen Gründen kann eine jagdberechtigte Person in maximal zwei Jagdgesellschaften Pächterin oder Pächter sein. Diese Doppelmitgliedschaften können vom Regierungsrat weiterhin aus wichtigen Gründen verboten werden (Abs. 4).

Die Maximalpächterzahl für eine Jagdgesellschaft entfällt hingegen auf gemeinsamen Wunsch der Fachstelle und der Jägerschaft. Die Jagdgesellschaften können so flexibler handeln, indem sie mehr Jagenden eine Mitgliedschaft ermöglichen und so den personellen Aufwand besser verteilen sowie den finanziellen Aufwand für die einzelnen Mitglieder (Pächterinnen und Pächter) reduzieren. Die Mindestpächterzahl wird nicht erhöht. Es soll den Jagdgesellschaften freigestellt bleiben, ob eine grundsätzliche Vergrößerung sinnvoll ist.

Einwohnergemeinden und Fachstelle sind wie bisher über Mutationen bei den jagdberechtigten Mitgliedern der Jagdgesellschaft schriftlich zu informieren.

§ 31 Hege

Die Hege beschreibt die zentralen Aufgaben der Jägerschaft (bisher § 20). Dazu gehört insbesondere der Erhalt eines an den Lebensraum angepassten und natürlich strukturierten Wildbestands. Bei der Pachtvergabe wird dies mit der Anforderung eines wildökologisch fachgerechten Jagdbetriebs und der fachgerechten Hege aufgegriffen. Dieser Paragraph ist aber vor allem eine Konkretisierung von Teilen des Zweckartikels. Hege bedeutet auch die Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse und die Anliegen weiterer Interessengruppen, insbesondere der Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Bewirtschaftenden. Auch ohne die rechtlichen Vorgaben des JSG, die mit den vorliegenden kantonalen Bestimmungen umgesetzt werden, entspricht dies grundsätzlich dem Selbstverständnis der Jägerschaft.

Da sich einerseits vor allem im Siedlungsraum neues Konfliktpotenzial abzeichnet und andererseits in Wildschutzgebieten grundsätzlich eine höhere Auswirkung von Wildtiereinflüssen zu tolerieren ist, werden diese Gebiete im Vergleich zum bisherigen Gesetz anders geregelt. Die Vermeidung von Wildschäden im Siedlungsraum ist anzustreben. Das kann teilweise über die allgemeine Wilddichte im angrenzenden Lebensraum gesteuert werden, um den Expansionsdruck in das Siedlungsgebiet zu reduzieren. Die Wildschutzgebiete hingegen werden aus dem Abs. 2 des Paragraphen «Hege» herausgenommen. Der Zweck von Wildschutzgebieten ist der Schutz vor der Jagd. Insofern ist Jagd zur Vermeidung von Schäden in diesen Gebieten nur dann sinnvoll, wenn dies in den Schutzbestimmungen als zielführend festgelegt wurde (wie Schutz von bodenbrütenden Vögeln vor Beutegreifern, Schutz von Vögeln und Reptilien vor Hauskatzen).

Im Erarbeitungsprozess des Leitbilds «Wild beider Basel» wurde erkannt, dass Wildtiere im Siedlungsgebiet eine der grossen Herausforderungen der Zukunft sein werden. Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurde deshalb vorgeschlagen, dass der Kanton für diese speziellen Aufgaben interessierte und geeignete jagdberechtigte Personen findet und fortbildet. In Diskussion waren sogenannte «Wildtierbeauftragte», die je nach Bedarf und Eignung weitere Aufgabenfelder wie den Umgang mit geschützten Tieren und mit Neozoen abdecken könnten. Zudem wurde eine Unterstützung der Jagdaufsicht bei der Erfüllung des Pikettdienstes diskutiert (siehe auch §§ 41–44). Es war sogar bereits eine Abgeltung für diese Leistungen vorgesehen. Die Jägerschaft lehnte diesen Vorschlag jedoch klar ab mit der Begründung, dass sie die Erfüllung dieser Aufgaben selbst sicherstellen könne und werde. Diesem Anliegen wird im Gesetz entsprochen. Demzufolge sind die Jagdgesellschaften und die Jagdaufseherinnen und -aufseher für die Vermeidung von Schäden im Siedlungsraum zuständig. Der Kanton ist bestrebt, sie mit entsprechenden Ausbildungsangeboten zu unterstützen.

Bei der Anlage temporärer Jagdeinrichtungen wird die Fachstelle die Jagdgesellschaften künftig besser unterstützen können. Grundsätzlich ist die Anlage von Jagdeinrichtungen im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu gestalten und zu koordinieren. Die Fachstelle erhält neu auch die Möglichkeit, das Anlegen geeigneter Jagdeinrichtungen gegen

deren Willen anzuordnen, wenn die (Schadens-)Situation es erfordert. Wünscht eine Grundeigentümerin, ein Grundeigentümer beispielsweise die Reduktion des Wildbestands, um eine Pflanzung oder Kultur vor Einflüssen durch Wildtiere (Reh, Wildschwein) zu schützen, widerspricht aber der Einrichtung eines geeigneten Hochsitzes auf dem eigenen Grundstück, muss die Fachstelle der Jagdgesellschaft zur Vermeidung der Wildschäden eine Möglichkeit zur Reduktion des Bestands oder zur Vergrämung verschaffen. Dies ist jedoch eine Ausnahmesituation.

§ 32 Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung ersetzt die bisherige Abschussplanung (§ 22) auf Revierebene. Vereinbart werden vor allem die jagdlichen Ziele betreffend Rehwild. Eingeschlossen sind aber auch die Bejagung von Schwarzwild und gegebenenfalls weiteren Arten. Darüber hinaus werden begleitende Massnahmen wie Bejagungsschwerpunkte, Schutz- und Lenkungsmassnahmen etc. geklärt. Ziel ist es, nach Möglichkeit lokale Vereinbarungen über die Entwicklung der Jagdstrecke und ergänzende Massnahmen zu treffen, die für einen gesunden und an den Lebensraum angepassten Wildtierbestand notwendig sind. Dabei sollen auch Massnahmen zum Tragen kommen, die der Aufwertung des Lebensraums zugute kommen. Die konkreten Zielvereinbarungen werden von den lokalen Akteurinnen und Akteuren im Rahmen von regelmässigen Standortgesprächen getroffen, welche die Einwohnergemeinde mit der Jagdgesellschaft unter Einbezug der Waldwirtschaft und der Landwirtschaft führt. Der intensive Austausch auf lokaler Ebene wird gefördert, was eine wesentliche Verbesserung bedeutet.

Die Jagdgesellschaft erstellt heute einen Abschussplan für Rehwild, also eine Wildart, die sie innerhalb ihres Jagdreviers weitestgehend eigenverantwortlich bewirtschaften kann. Für das Gamswild gibt es eine revierübergreifende kantonale Jagdplanung. Die meisten jagdbaren Arten wie Fuchs, Dachs und Wildschwein werden ohne konkreten Abschussplan bejagt. Die Jagdgesellschaft macht auf der Basis ihrer Bestandserhebung (Rehwild) und dem entsprechend zu erwartenden Nachwuchs eine Abschussplanung. Die Revierförsterin, der Revierförster erstellt eine gutachtliche Einschätzung der Verjüngungssituation der wichtigsten Baumarten. Beide Dokumente werden nach gegenseitiger Kenntnisnahme bei der Fachstelle eingereicht.

Die Jagdgesellschaft reicht zudem die Jagdstatistik des Vorjahrs ein, die Auskunft über den Erfüllungsgrad der vorherigen Jagdplanung sowie die Fallwildsituation gibt. Als Fallwild wird das nicht jagdlich zu Tode gekommene Wild bezeichnet. Anhand dieser Unterlagen kann die Fachstelle eine Bewertung der Rehwildsituation machen. Danach bewilligt sie den Abschussplan, gegebenenfalls mit Änderungen oder Auflagen.

Grundsätzlich obliegt es den Einwohnergemeinden sicherzustellen, dass eine geeignete Jagdgesellschaft, die im Dialog mit den Vertreterinnen und Vertretern der Land- und Waldwirtschaft steht, die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten und des Pachtvertrags Gewähr gewährleistet. Ist die Jagdgesellschaft dazu nicht (mehr) in der Lage, kann die Einwohnergemeinde den Pachtvertrag kündigen (§ 21). Die Zielvereinbarungen und die jährlichen Standortgespräche unterstützen die Verbesserung der lokalen Zusammenarbeit. Sie verschaffen der Einwohnergemeinde einen vertieften Einblick in Umfang sowie Qualität der Aufgabenerfüllung und ermöglichen es, das Engagement der Jagdgesellschaft zu dokumentieren.

Erfahrungen aus einigen Jagdrevieren zeigen, dass die Wald-Wild-Situation in den Gebieten besonders gut gelöst ist, in denen ein regelmässiger Austausch zwischen der Jagdgesellschaft und der Revierförsterin, dem Revierförster stattfindet. Ähnlich stellt sich die Situation mit der Landwirtschaft dar. Wo Jagd, Wald- und Landwirtschaft im Dialog stehen, funktioniert die Wild-, Wald- und Landbewirtschaftung in der Regel erfolgreich. Entscheidend ist, dass die lokale Zusammenarbeit funktioniert. Die kantonale Fachstelle kann diese nicht ersetzen, sondern allenfalls bei Bedarf unterstützen. Deshalb soll die bestehende «gute Praxis» in der Fläche umgesetzt werden. Dafür steht das Instrument der Zielvereinbarung zur Verfügung. Die Ziele werden auf der lokalen Ebene gemeinsam vereinbart unter der Federführung der

Einwohnergemeinden. Diese sollen als Regalinhaberinnen nahe am Geschehen sein, um die Zusammenarbeit beurteilen zu können (siehe auch § 20 Pachtvergabe). So kann eine kontinuierliche, erfolgreiche Zusammenarbeit geschaffen und aufrechterhalten werden. Wo die Zusammenarbeit nicht funktioniert, sollen die Einwohnergemeinden regulierend eingreifen. Damit wird ihrer Autonomie Rechnung getragen. Die Einwohnergemeinden können neu ihre zentrale Aufgabe besser wahrnehmen.

Im Rahmen einer Zielvereinbarung können nicht nur die Abschussziele festgelegt, sondern auch Vereinbarungen über die räumliche oder zeitliche Jagdplanung getroffen werden, beispielsweise Bejagungsschwerpunkte. Über notwendige Lenkungs- und Schutzmassnahmen sowie jagdliche Einrichtungen soll ebenfalls gesprochen werden. Vorbehalten bleiben insbesondere notwendige Bewilligungen. Ziel ist es, den Dialog zu institutionalisieren und damit die Basis für ein gemeinsames Verständnis und Vorgehen zu schaffen.

Auch wenn Zielvereinbarungen zur Bejagung von Schwarzwild ungleich schwieriger sind als von Rehwild, ist es dennoch notwendig, auch hier dem Dialog und der gemeinsamen Stossrichtung einen verbindlichen Rahmen zu geben. Ein konkreter Abschussplan wird daraus möglicherweise nicht resultieren, jedoch Ziele in der Zusammenarbeit.

Die Fachstelle konzentriert sich im Wesentlichen auf die Wildarten, bei denen eine Abschussplanung auf regionaler oder kantonaler Ebene notwendig ist. Das betrifft insbesondere das Gamswild und künftig das Rotwild, bei Bedarf auch das Schwarzwild. Dennoch muss sie den Gesamtüberblick über die Wildsituation behalten. Deswegen genehmigt die Fachstelle die auf lokaler Ebene getroffene Zielvereinbarung (Abs. 3). Ausserdem unterliegen jagdliche Einrichtungen und Schutzmassnahmen häufig einer Bewilligungspflicht. Die Fachstelle übernimmt die Koordination mit dem kantonalen Forstdienst und gegebenenfalls weiteren Fachstellen. Schutzmassnahmen haben eine Kostenfolge für den Kanton. Auch aus diesem Grund braucht es die Genehmigung durch die Fachstelle. Der Regelfall geht jedoch davon aus, dass auf lokaler Ebene gute Lösungen gefunden werden. Das ist ein entscheidender Fortschritt zur bisherigen Situation. Dem Subsidiaritätsprinzip folgend, muss die Fachstelle nur aktiv werden, wenn die Zielvereinbarungen wiederholt nicht erfüllt werden oder den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderlaufen. Das genaue Verfahren ist unter Einbezug der Anspruchsgruppen festzulegen.

§ 33 Kooperation

Neben der Zusammenarbeit der Anspruchsgruppen innerhalb eines Reviers ist die Zusammenarbeit der Jagdgesellschaften von zentraler Bedeutung, speziell bei benachbarten Jagdgesellschaften desselben Wildraums. Auch hier zeigt die bestehende «gute Praxis», dass dort, wo Kooperation selbstverständlich ist, die Herausforderungen gemeinsam erfolgreich gelöst werden.

Insbesondere bei Wildtierarten mit grossen territorialen Ansprüchen ist die Zusammenarbeit von hoher Bedeutung. Arten, deren Streifgebiete sich über mehrere Jagdreviere erstrecken, sind Wildschwein (Schwarzwild), Gämse und Rothirsch (Rotwild). Die jagdliche Nutzung und das Management anderer Wildarten wie Reh, Fuchs und Dachs können in der Regel gut auf Revierebene geplant und umgesetzt werden.

Rot-, Gams- und Schwarzwild benötigen eine revierübergreifende Jagdplanung, die sich an den jeweiligen Wildräumen ausrichtet. Entsprechend sind neben der Jagdstrecke auch der Lebensraum und die Vernetzung sowie die Wildschäden auf der Ebene des Wildraums zu betrachten. Davon unabhängig bleibt die jeweilige Umsetzung auf der Ebene der Reviere. Es bieten sich allerdings nicht nur eine gemeinsame jagdliche Strategie der Reviere an, sondern auch Vereinbarungen zur Aneignung von Wild, zur Nachsuche und zur Errichtung von Jagdeinrichtungen.

Bereits heute finden revierübergreifende Jagden statt. Die Jagdgesellschaften im ganzen Kantonsgebiet vereinbaren bei hohem Schwarzwilddruck die Jagd über die Reviergrenze (bis 100 Meter) und über die Aneignung des erlegten Wildes. Die Nachsuche über die Reviergrenze(n) ist aus Gründen des Tierschutzes immer gestattet und sogar geboten. Vereinbarungen betreffend jagdliche Einrichtungen sind möglich.

Die Jagdgesellschaften bekommen für Vereinbarungen mit Nachbarrevieren mehr Handlungsspielraum als bisher, damit sie die lokal und regional günstigsten Lösungen finden können. Die Vereinbarungen sollen sachdienlich sein sowie einen wildökologischen und tierschutzgerechten Jagdbetrieb sicherstellen.

Weil die Kooperationsbereitschaft Teil der Pachtvergabekriterien ist (§ 20), müssen die Einwohnergemeinden ebenfalls Kenntnis von den Kooperationsvereinbarungen haben.

§ 34 Jagdhundehaltung

Der Paragraph (bisher § 29) ist inhaltlich vereinfacht und neu strukturiert.

Bisher durften Jagdhunde ausserhalb der Brut- und Setzzeit nur für die Baujagd und für das Apportieren frei laufen gelassen werden, ausserdem zur Nachsuche. Das benachteiligte sie jedoch gegenüber allen anderen Hunden. Selbstverständlich gelten auch künftig für Jagdhunde die Bestimmungen von § 12. Kann das unkontrollierte Jagen des Hundes von der Halterin, dem Halter nicht unterbunden werden, sind diese Hunde ebenfalls an der Leine zu führen. Bei ausgebildeten Jagdhunden dürfte dies jedoch die Ausnahme sein.

Seitens des Tierschutzes wurde der Verzicht auf die Baujagd gefordert. Dabei werden speziell ausgebildete Hunde geeigneter Arten für die Jagd im Fuchsbau eingesetzt. Der Hund bringt den Fuchs vor die Schützinnen und Schützen. Das Anliegen wurde eingehend geprüft und wird derzeit auch national diskutiert. Dabei wurde bestätigt, dass die Baujagd im Kanton Basel-Landschaft derzeit und in absehbarer Zukunft von der Jägerschaft nicht praktiziert wird, auch zum Schutz des Hundes. Ein explizites Verbot dieser Jagdart ist deswegen nicht notwendig.

Zur Bejagung des Waschbärs (Neozoen) könnte die Baujagd jedoch temporär eine Bedeutung erlangen. Deswegen soll diese Bejagungsart nicht verboten werden.

Weitere Bestimmungen werden in der Verordnung geregelt.

§ 35 Laute Jagd

Ein weiteres Anliegen des Tierschutzes ist der Verzicht auf die laute Jagd, respektive ihre Einschränkung zugunsten der Ansitzjagd. Die Laute Jagd ist eine Jagdform, bei der Wild durch Treibende und Hunde in Bewegung und vor die Schützinnen und Schützen gebracht wird.

Die Ansitzjagd hingegen ist eine Form der Einzeljagd, die grundsätzlich weniger Störungen verursacht, einen selektiveren Abschuss ermöglicht und auch präziseres Treffen erlaubt. Gemeinschaftliche Ansitzjagden auf Rehwild sind eine zunehmend praktizierte Form der Gesellschaftsjagd. Viele Jagdgesellschaften sind bestrebt, ihren Abschussplan für das Rehwild bereits vor der Herbstjagd (Laute Jagd) weitestgehend zu erfüllen und eine naturnahe Struktur hinsichtlich Alter und Geschlecht zu erreichen. Auf der Herbstjagd kann dies kaum mehr gesteuert werden.

Die Ansitzjagd auf Schwarzwild hat hingegen keine oder eine nur sehr bedingt regulierende Wirkung. Sie hat vor allem einen Vergrämungseffekt. Deswegen eignet sie sich für den gezielten und temporären Schutz von landwirtschaftlichen Kulturen. Eine nennenswerte Regulierung der Wildschweinbestände ist mit Bewegungsjagden zu erzielen. Auf diese Jagdformen kann daher nicht verzichtet werden. Mit dem verpflichtenden Treffsicherheitsnachweis wird den Anforderungen

des Tierschutzes Rechnung getragen. Der Schuss mit der Kugel auf bewegte Ziele gewinnt an Bedeutung und wird entsprechend ebenfalls geübt.

Der Paragraph bleibt somit unverändert (bisher § 34).

§ 36 Aneignungsrecht

Unverändert bleibt das grundsätzliche Aneignungsrecht (bisher § 27) der tot aufgefundenen Tiere durch die Jagdgesellschaft, sofern diese nicht abweichende Regelungen mit der benachbarten Jagdgesellschaft getroffen hat. Die Jagdgesellschaften erwerben dieses Aneignungsrecht für das jeweilige Revier mit Abschluss des Pachtvertrags. Es gilt für die jagdbaren Arten.

Tot aufgefunden oder erlegte Tiere geschützter Arten gehören dem Kanton.

§ 37 Gastjägerinnen und Gastjäger

Der Paragraph bleibt unverändert (bisher § 17). Die unentgeltliche Einladung zur Jagd meint, dass die Teilnahme an der Jagd gratis ist. Die Jagdgesellschaft darf nicht an den Jagdgästen, durch deren Teilnahme an der Jagd, verdienen. Ein gültiger Jagdpass muss allerdings vorhanden sein.

§ 38 Begehungskarten

Der Paragraph bleibt weitestgehend unverändert (bisher § 18). Neu gilt die Begehungskarte grundsätzlich für das ganze Revier und für alle Wildarten. Sofern die Jagdgesellschaft die Bejagung durch die Inhaberin, den Inhaber der Begehungskarte einschränken möchte, sind wie bisher die freigegebenen Wildarten und Revierteile zu bezeichnen.

Jagdgesellschaften können aufgrund von übermässigen Wildschäden oder zu grossen Wildbeständen zur Ausgabe von Begehungskarten verpflichtet werden. Damit kann der Kanton zu grossen Wildbeständen oder übermässigen Wildschäden entgegenwirken (Abs. 3). Kanton und Gemeinde erhalten je eine Kopie der ausgestellten Begehungskarte(n) auf Anordnung (Abs. 4). Dies gilt nicht für die ordentliche Ausgabe von Begehungskarten an Gastjägerinnen und -jäger.

Ein Wildbestand ist übermässig, wenn er nicht mehr an den Lebensraum angepasst ist. Die Wildschäden nehmen dann deutlich zu und gehen über das tragbare Mass hinaus. Ein Wildbestand ist auch dann zu hoch, wenn der Gesundheitszustand aufgrund der Bestandsdichte geschwächt ist oder sich Krankheiten zu leicht ausbreiten. Ein hoher Druck auf den Siedlungsraum kann ebenfalls ein Zeichen für einen übermässigen Wildbestand sein.

Ein übermässiger Wildschaden liegt vor, wenn der Schaden deutlich über dem Durchschnitt der vergangenen Jahre oder vergleichbarer Reviere liegt. Dasselbe gilt, wenn zum Beispiel im Wald die waldbaulichen Ziele wegen zu hohen Verbisses nicht mehr erreicht werden können.

In der Regel ist eine Einzelfallbeurteilung erforderlich, um festzustellen, ob ein Schaden oder ein Bestand übermässig ist. Im Rahmen der Standortgespräche (§ 32) verständigen sich die Beteiligten über das tolerierbare Mass an Schäden und Wildbeständen.

§ 39 Unterstützung

Die Jagdgesellschaften übernehmen mit der Jagdpacht auch erhebliche Pflichten, die in den Rechtsnormen des Bundes und des Kantons sowie im jeweiligen Pachtvertrag geregelt sind. Mitunter kommt es vor, dass sich daraus ein Unterstützungsbedarf ergibt, zumindest partiell und temporär. Hervorzuheben ist beispielsweise der besondere Ressourcenbedarf, wenn Jagdgesellschaften revierübergreifende Jagdplanung betreiben, professionellen Hundeeinsatz benötigen oder Qualifizierungsbedarf haben. Der Kanton erhält die rechtliche Grundlage, die Jagd bedarfsweise mit finanziellen und personellen Ressourcen unterstützen zu können (Abs. 1).

Im Speziellen leistet der Kanton wie bis anhin einen Beitrag an die Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Treffsicherheitsnachweises (§ 15 Abs. 2). Derzeit führt der kantonale Jagdverband (Jagd Baselland) die Prüfung durch und betreut die dafür notwendige Schiessanlage. Deswegen soll sich die Unterstützung gezielt auf die Jägerinnen und Jäger beziehen, die den Treffsicherheitsnachweis im Kanton Basel-Landschaft erbringen.

3.7. Jagdaufsicht

§ 40 Ernennung

Der Paragraph bleibt weitestgehend unverändert (bisher § 24).

Die zuständige Direktion wählt auf Antrag einen oder mehrere Jagdaufseherinnen und -aufseher für jedes Revier. Bisher liegt das Antragsrecht ausschliesslich bei der Jagdgesellschaft, obwohl die Jagdaufsicht hoheitliche Aufgaben für Kanton und Einwohnergemeinde erfüllt. In nicht verpachteten Revieren ist die Einwohnergemeinde zur Stellung der Jagdaufsicht verpflichtet.

Die Jagdaufsicht ist grundsätzlich durch die Jagdgesellschaft sicherzustellen. Die Jagdaufseherin, der Jagdaufseher muss jedoch nicht Mitglied der Jagdgesellschaft sein. Dies ist heute überwiegend der Fall. Die Jagdaufsicht kann prinzipiell für mehrere Reviere tätig sein. Im Regelfall schlägt die Jagdgesellschaft eine geeignete Person aus ihren Kreisen für die Ausübung der Jagdaufsicht vor. Dieses Vorgehen ist sinnvoll, da die Jagdgesellschaften die in den verpachteten Revieren Jagdaufsicht sicherstellen müssen. Entsprechend gebührt ihnen ein Antragsrecht. Die Einwohnergemeinden wünschen jedoch zur Wahrung ihrer Gemeindeautonomie ebenfalls ein Antragsrecht, weil die Jagdaufseherin, der Jagdaufseher hoheitliche Tätigkeiten auf dem Gemeindegebiet ausübt. Deshalb sollen die Jagdgesellschaften keine Jagdaufsicht gegen den Willen der Einwohnergemeinde vorschlagen. Das Antragsrecht ist in Zukunft ein gemeinsames. Darin besteht die wesentliche Erweiterung der bestehenden Regelung. Können sich Jagdgesellschaft und Einwohnergemeinde nicht einigen, entscheidet der zuständige Regierungsrat, respektive die zuständige Direktion (Abs. 1). Dieser Fall dürfte äusserst selten eintreten. Die Jagdaufsicht wird zu Beginn der Pachtperiode gewählt, also kurz nach der Erteilung der Konzession der Einwohnergemeinde zur Ausübung der Jagd an die Jagdgesellschaft.

Die gegenseitige Vertretung der Jagdaufseherinnen und -aufseher im selben Revier ist in einem neuen Paragraphen (§ 41) geregelt. Die Möglichkeiten werden deutlich und zweckdienlich erweitert.

§ 41 Sicherstellung der Jagdaufsicht

Die Jagdgesellschaften müssen die Jagdaufsicht sicherstellen. Ihnen wird insbesondere aus diesem Grund das Antragsrecht gewährt. Neu wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit sich Jagdaufseherinnen und -aufseher verschiedener Reviere gegenseitig vertreten können. Bisher ist dies nur innerhalb eines Reviers möglich. Reviere mit nur einer Jagdaufseherin, einem Jagdaufseher haben heute demnach keine gesetzliche Grundlage für eine Vertretungsregelung. Die Jagdgesellschaften sind künftig in der Lösungsfindung relativ frei. Lediglich die Verfügbarkeit innert nützlicher Frist ist sicherzustellen. Die Vereinbarungen zur Jagdaufsicht sind schriftlich zu regeln und der Fachstelle vorzulegen. Fachstelle und Kantonspolizei müssen jederzeit wissen, wer für die Jagdaufsicht eines Gebiets zuständig ist. Die neue Möglichkeit, Stellvertretungen zu vereinbaren, stellt die Bereitschaft bei Wildunfällen sicher. Die Belastung für die Einzelpersonen (Bereitschaftsdienst) nimmt dadurch spürbar ab.

Eine alternative Variante der Unterstützung der Jagdaufsicht wurde von der Jägerschaft im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses entschieden abgelehnt und deswegen verworfen. Vorgesehen war die Qualifizierung von 10 bis 20 geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern aus dem Kreis der Jägerschaft, die zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung, insbesondere bei Wildunfällen, zur Verfügung gestanden hätte. Neben der vom Kanton finanzierten Qualifizierung

war eine angemessene finanzielle Entschädigung vorgesehen. Diesen Personen sollten zudem weitere Aufgaben übertragen werden zum Beispiel im Umgang mit geschützten Arten, mit Neozoen oder mit Wildtieren im Siedlungsraum. Der vorliegende Gesetzesentwurf kommt dem Anliegen von Jagd Baselland nach und belässt die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung bei der Jagdaufsicht.

Die Jagdaufsicht erfordert jedoch grundsätzlich eine bessere Qualifikation und braucht ein spezifisches Weiterbildungsangebot, um ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern. Eine Grundausrüstung, insbesondere für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich Wildunfälle, ist ebenfalls vorzusehen. Der Kanton muss dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen. Näheres regelt die Verordnung.

§ 42 Rechte und Pflichten der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher

Der Paragraph enthält weiterhin wesentliche Bestandteile des bisherigen § 25.

Die Jagdaufsicht wird von der zuständigen Direktion gewählt, untersteht aber im Tagesgeschäft der Fachstelle (Abs. 1). Dieser Umstand findet neu im Gesetz Erwähnung. In der Verordnung ist auch heute schon geregelt, dass die Fachstelle die Jagdaufsicht mit besonderen Aufgaben beauftragen kann.

Explizit als Pflichten aufgeführt werden nun die Aufgaben betreffend Wildunfälle und Tiere in und ausserhalb des Siedlungsraums, weil diese Diskussionsgegenstand im Revisionsprozess waren (siehe 2. Absatz der Erläuterungen zu § 41). Die Jagdaufsicht erfüllt diese Aufgaben im Rahmen ihrer Verantwortung, respektive soweit sie zuständig sind. Es liegt nicht in ihrer Verantwortung, wenn sie beispielsweise wegen Krankheit oder unaufschiebbaren Verpflichtungen kurzfristig ausfallen und keine Vertretung organisiert werden kann (Abs. 3).

Nach wie vor können Revierpächterinnen und -pächter für die Erfüllung der Aufgaben der Jagdaufsicht von dieser herangezogen werden (Abs. 4).

Wer die Jagdaufsicht ausübt, braucht eine Grundausbildung und regelmässige Weiterbildungen, um die Aufgaben vollumfänglich erfüllen zu können. Dazu dienen Schulungsangebote und ein gemeinsamer Austausch. Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher im Kanton Basel-Landschaft sind deswegen verpflichtet, regelmässig an solchen Veranstaltungen teilzunehmen (Abs. 5).

§ 43 Entschädigung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher

Die bisher geltende Entschädigung (bisher § 26) wird beibehalten und ergänzt (Abs. 1). Der Jagdpass wird der Jagdaufsicht gebührenfrei ausgestellt und sie hat die Jagdpassabgaben gemäss § 25 nicht zu entrichten. Zusätzlich wird die rechtliche Grundlage für eine Aufwandsentschädigung im Zusammenhang mit Wildunfällen geschaffen. Vorgesehen ist eine pauschale Abgeltung, die dem durchschnittlichen Aufwand für die Suche nach dem verletzten Wild (Nachsuche), das Bergen und das Entsorgen des Kadavers Rechnung trägt. Die Pauschale ist vom Unfallverursachenden respektive seinem Versicherer zu entrichten (Abs. 2).

Eine Einnahme für die Entschädigung wird jedoch nicht bei jedem Einsatz anfallen, wenn die Unfallverursacherin, der Unfallverursacher nicht bekannt ist beispielsweise. Ausserdem leisten die Jagdaufseherinnen und -aufseher weitere Einsätze, für die keine direkte Entschädigung vorgesehen ist. Aus diesen Gründen fliesst die Entschädigungssumme an die zuständige Jagdgesellschaft (Abs. 3). Diese kann die Abgeltungspauschalen dann angemessen unter den Jagdaufseherinnen und -aufsehern des Reviers verteilen.

§ 44 Nichterfüllung der Jagdaufsicht

Heute kommt es vor, dass die Bereitschaft (Pikett) der Jagdaufsicht nicht überall im vorgesehenen Umfang gewährleistet ist. Dieser Umstand führt dazu, dass immer wieder die kantonalen Wildhüterinnen und -hüter von der Polizei aufgeboten werden, wenn es zu einem Wildunfall kommt. Der Kanton ist jedoch nur bei geschützten Tieren zuständig und nicht bei jagdbaren Arten. Die relevanten Wildunfälle betreffen fast ausschliesslich Reh, Dachs, Fuchs und Wildschwein, die alle jagdbar sind. Das Erlösen (Töten) verletzter Tiere kann somit durch die lokale Jagdaufsicht sichergestellt werden. Die neu geschaffene Möglichkeit der revierübergreifenden Vertretung (§ 41) und der Anreiz einer zusätzlichen Entschädigung (§ 43) sollen gewährleisten helfen, dass jederzeit eine zuständige Jagdaufsicht verfügbar ist.

Muss dennoch eine kantonale Mitarbeiterin, ein kantonaler Mitarbeiter zum Einsatz kommen, kann der Kanton für den Aufwand der geleisteten Ersatzvornahme auf die jeweils zuständige Jagdgesellschaft zurückgreifen. Das ist allerdings nicht zwingend. Bei unverschuldeter Nichterfüllung kann auf den Rückgriff verzichtet werden. In nicht verpachteten Revieren würde der Rückgriff auf die Gemeinde erfolgen, weil diese dann für die Jagdaufsicht verantwortlich ist.

Eine wiederholte Nichterfüllung zeigt hingegen, dass die Jagdaufsicht gemäss § 41 und § 42 nicht sichergestellt ist. Die Fachstelle kann dann bei der zuständigen Direktion die Abwahl der betreffenden Jagdaufseherin, des betreffenden Jagdaufsehers beantragen. Einwohnergemeinde und Jagdgesellschaft haben, analog zum Wahlverfahren, ebenfalls ein gemeinsames Recht, eine Abwahl zu beantragen. Der Schutz der Jagdaufseherin, des Jagdaufsehers vor einem ungerechtfertigten Abwahantrag ist zu beachten. Ihnen darf durch die pflichtgemässe Aufgabenerfüllung kein unberechtigter Nachteil entstehen.

4. Wildschäden

4.1. Massnahmen

§ 45 Massnahmen zur Reduktion von Wildschäden

Bei anhaltend grossen Wildschäden, die über das tragbare Mass hinausgehen, können die Kantone gemäss JSG jederzeit Massnahmen zu deren Reduktion anordnen. Der entsprechende Artikel wird nun im Sinne der Transparenz ins kantonale Jagdgesetz aufgenommen. Der neue § 45 präzisiert Artikel 12 des Bundesgesetzes. Für die Koordination der Massnahmen ist die Fachstelle zuständig. Festzuhalten ist jedoch, dass ein gewisser Teil des Wildtiereinflusses zu tolerieren ist und ein Wildtiereinfluss nicht gleich einen Wildschaden darstellt. Wildschäden werden dann untragbar (übermässig), wenn sie überdurchschnittlich und wiederkehrend hoch sind. So ist im Wald das waldbauliche Ziel im Normalfall auch dann zu erreichen, wenn eine Naturverjüngung einmalig extrem verbissen ist. Hält der hohe Verbiss jedoch an und kommt es dadurch zu einer starken Entmischung und / oder deutlichen Zuwachseinbussen, könnte der Schaden als untragbar betrachtet werden. Das waldbauliche Ziel ist dann möglicherweise nicht erreichbar. In der Landwirtschaft wäre ein Schaden wohl als untragbar anzusehen, wenn er die Ernte massiv oder Wiesland wiederkehrend stark beeinträchtigt. Untragbar dürfte es vor allem dann sein, wenn ein durchschnittlicher Ertrag deutlich nicht erreicht werden kann, obwohl dies von den Wuchsbedingungen (Boden, Wetter etc.) möglich wäre.

§ 46 Beiträge an Massnahmen zur Wildschadenunterstützung

Der Paragraph bleibt unverändert (bisher § 40). Lediglich der Begriff «Aufforstungen» in Absatz 1 entfällt aus Gründen der Vereinfachung. Aufforstungen erfolgen dort, wo rechtlich Wald ist. Somit ist der Begriff «Aufforstung» nicht notwendig und wird gestrichen.

Die Beiträge müssen angemessen sein. Der Regierungsrat hat dazu im Rahmen der Verordnung eine Deckelung festzulegen. Heute begrenzt die Verordnung den Beitrag auf 30 Franken pro Hektar Waldfläche und Jahr. Vielerorts reicht das unter den veränderten Anforderungen an den Waldbau (Klimawandel) nicht mehr aus. Die über diesen Beitrag hinausgehenden Kosten tragen derzeit die Waldeigentümerinnen und -eigentümer allein. In der Verordnung ist zu regeln, wie die Kosten angemessen zu verteilen sind. Dabei soll grundsätzlich am solidarischen Gedanken festgehalten werden. Die Art, wie der Beitrag zu erbringen ist, soll ebenfalls in der Verordnung geregelt werden. So wäre es denkbar, dass die Jagdgesellschaft bei der Aufstellung von Zäunen Unterstützung leistet, um die finanzielle Belastung für die Jagdgesellschaften zu reduzieren. Der Waldeigentümerin, dem Waldeigentümer muss dabei natürlich freigestellt bleiben, ob sie oder er eine personelle oder materielle Unterstützung in Anspruch nehmen möchte.

§ 47 Selbsthilfemassnahmen

Der Paragraph bleibt überwiegend unverändert (bisher § 41). Die Jagdaufseherinnen und -aufseher werden heute im Rahmen der Selbsthilfe zur Unterstützung und Beratung beigezogen. Diesem Umstand wird Rechnung getragen und die Formulierung von Absatz 3 entsprechend angepasst.

4.2. Vergütung

§ 48 Grundsätze der Vergütung von Wildschäden

Grundsätzlich werden 100 Prozent der Wildschäden vergütet. Allerdings ist festzuhalten, dass nicht jeder Wildtiereinfluss auch einen Schaden darstellt. Ein gewisser Einfluss ist als Teil des Wirkens der Natur zu tolerieren. Zudem gilt der Grundsatz «verhüten vor vergüten». Das Verhüten stellt eine Gemeinschaftsaufgabe aus jagdlicher Planung, jagdlichem Wirken und Schutzmassnahmen an besonders gefährdeten Kulturen, Wiesen, Bäumen und sonstigen gefährdeten Standorten dar.

Die Bestimmungen bleiben im Wesentlichen gleich (bisher § 43). Aus Gründen der besseren Anwendbarkeit werden alle Fälle, bei denen die Vergütungspflicht entfällt, in einem Absatz zusammengeführt. Bisher waren diese Bestimmungen teilweise im Gesetz und teilweise in der Verordnung aufgeführt (§§ 30 und 34).

Die Vergütungspflicht entfällt neu auch, wenn die geschädigte Partei die Jagdausübung im betroffenen Gebiet verhindert hat, sowie in Gebieten, in denen die Jagdausübung nicht gestattet ist oder nur unter unzumutbaren Umständen ausgeübt werden kann. Das betrifft insbesondere den Siedlungsraum. Dort ist nicht jagdlicher Einsatz gefragt, sondern qualifizierte Arbeit der Jagdaufsicht. In privaten Gärten, auf Sportanlagen und Friedhöfen etc. wird generell kein Wildschaden erstattet.

Für die Wiederinstandstellung von Kulturen, die nicht weiterbetrieben werden, werden ebenfalls keine Wildschäden vergütet. Wird beispielsweise eine Kunstwiese durch Schwarzwild geschädigt, die anschliessend wieder zur Ackerfläche werden soll, umfasst die Vergütung zwar den Ertragsausfall, nicht aber die Wiederinstandstellung der Kunstwiese, da der Boden anschliessend ohnehin als Acker weiterbewirtschaftet wird.

Ebenfalls ergänzt wird, dass Wildschäden an Wald nur vergütet werden können, wenn bei den forstlichen Pflanzungen ein angemessener Schutz angebracht wurde. Pflanzungen sind besonders verbissgefährdet, weshalb ein Schutz meist unerlässlich ist.

In Schutzgebieten, in denen die Ausübung der Jagd eingeschränkt oder verboten ist, sind mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümern sowie den Bewirtschaftenden gesonderte Regelungen zur Schadensverhütung und -vergütung zu treffen.

§ 49 Ermittlung der Entschädigung

Der Paragraph wird gekürzt (bisher § 46). Die Regelungen zum Verfahren der Schadensermittlung werden in der Verordnung geregelt.

Der betroffenen Jagdgesellschaft wird das Recht eingeräumt, bei der Abschätzung des Schadens anwesend zu sein (Abs. 2). Deshalb werden sie künftig über den vereinbarten Abschätztermin in Kenntnis gesetzt. Damit wird einem Anliegen von Jagd Baselland entsprochen.

Die Anpassung des neuen Absatzes 3 ist redaktionell. Die Rekurskommission wird bezeichnet.

§ 50 Rekurskommission für die Abschätzung von Wildschäden

Dieser Paragraph ist neu eingefügt. Die Rekurskommission existiert bereits heute, war aber bislang im Gesetz nicht bezeichnet. Vorgesehen ist wie bisher eine Besetzung mit 3 Personen. Bei den Kommissionsmitgliedern sollten Kenntnisse aus den Bereichen Jagd, Land- und Waldwirtschaft angemessen vorhanden sein.

§ 51 Rückgriff

Der Paragraph bleibt weitestgehend bestehen (bisher § 45). Der Begriff der «Zielvereinbarung» (§ 32) wird neu eingefügt, weil er lokal den Abschussplan ersetzt, zum Beispiel für Rehwild (Abs. 1).

Ein neuer Absatz 2 legt fest, unter welchen Bedingungen ein Rückgriff nicht möglich ist. Externe Faktoren können die Erfüllung des Abschussplans oder der Zielvereinbarung verunmöglichen. Kann die betroffene Jagdgesellschaft darlegen, dass sie alle Anstrengungen unternommen hat, um den Anforderungen gerecht zu werden, ist ein Rückgriff nicht möglich.

5. Strafbestimmungen

§ 52 Fehlabschüsse

Inhaltlich bleiben die Regelungen zu Fehlabschüssen weitestgehend bestehen (bisher § 47). Aus der bisherigen Verordnung (§ 35) wird der Absatz 2 («Der Abschuss von geschützten Tieren gilt nicht als Fehlabschuss und muss zur Anzeige gebracht werden») in das Gesetz (Abs. 3) übernommen. Hingegen wird der Meldeweg (bisher § 47 Abs. 1) in die Verordnung übernommen.

§ 53 Übertretungen

Widerhandlungen sind bereits heute in Artikel 18 des Bundesgesetzes geregelt. Der Paragraph wird im Sinne der Transparenz neu aufgenommen.

§ 54 Mitteilungspflicht

Der Paragraph bleibt unverändert (bisher § 49).

§ 55 Strafverfolgung

Der Paragraph bleibt inhaltlich unverändert (bisher § 50). Zur einfacheren Lesbarkeit wird er zusammengefasst, damit die Rollen und die damit verbundenen Pflichten klar genannt sind.

6. Schlussbestimmungen

§ 56 Übergangsbestimmungen

Die meisten Regelungen können mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wirksam werden. Übergangsbestimmungen sind im Hinblick auf die Verpachtung notwendig, weil sich die Vergabekriterien ändern.

II.

Fremdänderungen sind nicht erforderlich.

III.

Der Erlass SGS 520 (Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdgesetz] vom 7. Juni 2007) wird aufgehoben.

IV. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Gemäss aktueller Planung ist das Inkrafttreten per 1. April 2021 vorgesehen. Jeweils zum 1. April beginnt ein neues Jagdjahr.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Massnahme 2205.010 gemäss AFP 2017–2020

2.5. Rechtsgrundlagen, Finanz- oder Planungsreferendum

Projektauftrag VAGS-Projekt (light) «Totalrevision Jagdgesetz»: Neue Zuordnung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sowie die Zuteilung der finanziellen Ressourcen und Verantwortung.

Bundesgesetz und -verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0 und SR 922.01): Die Kantone regeln und planen die Jagd (Art. 3) und sorgen für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel (Art. 7). Die Kantone treffen Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden (Art. 12) und regeln die Entschädigung (Art. 13). Ferner sorgen die Kantone für die Information der Bevölkerung (Art. 14). Die Kantone sind neben der Umsetzung der weiteren Artikel von Gesetz und Verordnung, wie dem Umgang mit geschützten Arten, auch für die Strafverfolgung zuständig (Art. 21).

Bundesgesetz und -verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.0 und SR 451.1): Die Kantone sorgen für den Schutz und Unterhalt der Biotop von nationaler Bedeutung (Art. 18a) sowie von regionaler und lokaler Bedeutung (Art. 18b).

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100): § 47a Abs. 1–3 sieht vor, die finanziellen Ressourcen unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips möglichst dem Gemeinwesen zuzuordnen, das die Aufgaben übernimmt (fiskalische Äquivalenz). Dabei ist die Gemeindeautonomie zu erhalten und Variabilität zuzulassen. Den Gemeinden können auf ihr Begehren Vollzugsaufgaben übertragen werden. Gemäss § 126 steht den Gemeinden das Jagdregal zu.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Der Bund überträgt umfangreiche Aufgaben an die Kantone und präzisiert diese unter anderem durch die Teilrevision von Gesetz und Verordnung mit welchen den Kantonen mehr Kompetenzen und Aufgaben übertragen sowie Sicherstellungs- und Mitwirkungspflichten eingefordert werden.

Die Aufwände sind im AFP 2021–24 kongruent enthalten. Der Aufwand erhöht sich im Vergleich zum AFP 2020–23 um CHF 324'000 ab dem Jahr 2021. Der Ertrag erhöht sich im Vergleich zum AFP 2020–23 um CHF 122'000 in den Jahren 2021 und 22 und um CHF 124'000 ab dem Jahr 2023 ff. Insgesamt führt die Gesetzesrevision somit zu Mehrausgaben von rund CHF 200'000 pro Jahr.

Profit-Center P2205

Kt.: 30, 31, 36, 46

Kontierungsobj.: 20002, 401947, 501391, 501394 bis 501396

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Der Aufwand erhöht sich im Vergleich zum AFP 2020–23 um CHF 324'000 ab dem Jahr 2021. Der Ertrag erhöht sich im Vergleich zum AFP 2020–23 um CHF 122'000 in den Jahren 2021 und 22 und um CHF 124'000 ab dem Jahr 2023 ff.

Der Regierungsrat prüft im Rahmen des AFP-Prozesses zum AFP 2021-24, ob die zusätzlich benötigten Mittel eingestellt werden können oder ob eine interne Kompensation möglich ist.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Für die Erfüllung der kantonalen Aufgaben im Wildtiermanagement ist eine neue Stelle (0,5 FTE) zu besetzen. Dies bedingt sich im speziellen aus den gestiegenen Herausforderungen im Umgang mit den grossen Beutegreifern und den geschützten Arten. Ferner fallen vermehrt Aufgaben im Zusammenhang mit den Vernetzungsgebieten (Wildtierkorridore) an. Die Jagdaufsicht muss besser qualifiziert werden, um den Anforderungen (insbesondere Siedlungsraum) gerecht werden zu können. Der Kanton engagiert sich hier in der Ausbildung. Dadurch kann das Milizsystem der Jagdaufsicht aufrecht gehalten werden, was für den Kanton insgesamt kostengünstiger ist.

Die Aufstockung der unbefristeten Stellen (0,5 Stellen) wird vom Regierungsrat im Rahmen des AFP-Prozesses zum AFP 2021–2024 geprüft.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs. 1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

Ausführungen über die finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorlage, über deren finanzielle und übrige Auswirkungen auf die Gemeinden sowie Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 KMU-Entlastungsgesetz.

Die Vorlage schafft langfristig Klarheit und Sicherheit in der Zuteilung der Aufgaben von Kanton, Einwohnergemeinden und weiteren Akteurinnen und Akteuren im Bereich Wildtiere und Jagd. Ebenso werden die finanziellen Auswirkungen entsprechend der Aufgabenverteilung geklärt (fiskalische Äquivalenz). Die lokale und regionale Zusammenarbeit wird funktional gestärkt. Aufgaben, die lokal am wirksamsten erfüllt werden können (unter anderem Zielvereinbarungen, lokale Jagdplanung und Jagdaufsicht), werden subsidiär auf der Ebene Einwohnergemeinde erbracht. Aufgaben, die effizienter und wirksamer kantonal gelöst werden können (zum Beispiel Jagdpassvergabe, Monitoring, Wildhut, übergeordnete Jagdplanung, Wildtiermanagement), werden durch den Kanton (Fachstelle) erfüllt. Damit ist gleichzeitig die funktionalste wie auch volkswirtschaftlich sinnvollste Lösung gewählt worden. Den Anliegen der Wildtiere wird stärker als bisher Rechnung getragen. Es wurden verbesserte Regelungen zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume gefunden. Die Jagd orientiert sich an wildbiologischen und -ökologischen Kriterien. Der Tierschutz wird insgesamt stärker berücksichtigt (Zäune, Treffsicherheit, Nachsuche).

2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Anspruchsgruppen wurden zur Vernehmlassung des Gesetzesentwurfs eingeladen. Die Vernehmlassung endete am 25. Oktober 2019. Insgesamt wurden 135 Stellungnahmen verfasst. Der Entwurf zum neuen Wildtier- und Jagdgesetz erhielt fast durchgehend hohen Zuspruch von allen Anspruchsgruppen. Insgesamt stimmten 85 der Stellungnahmen dem Vernehmlassungsentwurf zu. In den Stellungnahmen wurden viele gute Vorschläge für eine

Weiterentwicklung des Entwurfs vorgebracht. Im Folgenden wird aufgezeigt, wie die eingebrachten Anliegen verarbeitet wurden.

Bilaterale Gespräche

Anliegen, die nur eine Anspruchsgruppe betreffen und keine nachteiligen Auswirkungen auf andere Anspruchsgruppen haben, wurden entweder direkt in den Entwurf eingearbeitet oder gemeinsam mit der Autorschaft der jeweiligen Stellungnahme besprochen. Hierzu fanden bilaterale Gespräche mit den einzelnen Anspruchsgruppen statt. Die Besprechungen wurden auf die Hauptanspruchsgruppen gemäss dem Gesetzgebungsprozess beschränkt. Mit Vertreterinnen und Vertretern von Wald beider Basel (WbB) und dem Bauernverband beider Basel (BvbB) wurden am 13. Januar 2020 die in der Vernehmlassung vorgebrachten Aspekte besprochen. Zwischen Jagd Baselland (JBL) sowie Kanton und Gemeinden fanden Gespräche am 19. Dezember 2019, 26. März 2020 und 14. April 2020 statt. Bei Einigung wurde ein abgestimmter Änderungsantrag formuliert, rechtlich geprüft und der Projektsteuerung zur Entscheidung vorgelegt. Eine nachfolgende Besprechung und Entscheidungsfindung in der Projektsteuerung des VAGS-Projekts führte zu Anpassungen der Regelungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf.

Runder Tisch

Anliegen, welche die Interessen anderer Anspruchsgruppen betreffen oder mit diesen kollidieren, wurden von Kanton und Gemeinden mit allen Hauptbetroffenen gemeinsam diskutiert. Besprechungen fanden im Rahmen von Runden Tischen am 10. Februar 2020, 29. April 2020 und 6. Mai 2020 mit den Vertretungen von JBL, WbB und BvbB statt. Bei Einigung wurde ein abgestimmter Änderungsantrag formuliert, rechtlich geprüft und der Projektsteuerung zur Entscheidung vorgelegt. Eine nachfolgende Diskussion und Entscheidungsfindung in der Projektsteuerung des VAGS-Projekts führte zu Anpassungen der Regelungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf.

Nicht Eintreten oder Ablehnung

Anliegen, die mit der übergeordneten Bundesgesetzgebung nicht vereinbar sind, wurden nicht aufgenommen. Dieser Umstand wurde mit den betroffenen Anspruchsgruppen besprochen und von diesen akzeptiert. Partikularinteressen wurden nicht aufgenommen, wenn sie den Gesamtinteressen entgegenstehen.

Nachfolgend werden die Vernehmlassungsergebnisse sowie die Verarbeitung der im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung angebrachten Anliegen dargestellt.

2.9.1. *Beurteilung des Vernehmlassungsentwurfs*

Grundsätzliche Zustimmung

Dem Vernehmlassungsentwurf wurde in 84 Prozent der Stellungnahmen vollumfassend zugestimmt. Eine entscheidende Rolle spielte dabei sicherlich der breit abgestützte Erarbeitungsprozess des Revisionsentwurfs, was in den Stellungnahmen oft dankend hervorgehoben wurde. Dadurch konnten die meisten Anliegen bereits berücksichtigt und von den betroffenen Anspruchsgruppen diskutiert werden.

Der Revisionsentwurf wird als eine richtungsweisende Anpassung an die anstehenden Herausforderungen unter Wertschätzung der gängigen guten Praxis gesehen. Grossen Zuspruch erhält die neue zentrale und verbindende Positionierung der Wildtiere und die im Entwurf vorgesehenen Instrumente zum Umgang mit ihnen. Dabei wird besonders begrüsst, dass diese Instrumente die Zusammenarbeit auf lokaler Ebene stärken (unter anderem § 32 Zielvereinbarungen) und umfassenden Einbezug vorsehen (unter anderem § 4 Kommission Wildtiere und Jagd). Die Offenheit des Gesetzes, um auf neue Herausforderungen reagieren zu können, wird als positiv erachtet, wobei die Regelung der Zuständigkeiten im Revisionsentwurf als ausreichend klar beurteilt wird.

Neben der vollumfänglichen Zustimmung zum Vernehmlassungsentwurf wurden in den Stellungnahmen einzelne Verbesserungsvorschläge vorgebracht. Diese beinhalten vor allem Vorschläge für Präzisierungen, die Stärkung einzelner Aspekte sowie sprachliche Hinweise.

Kritische Stellungnahmen

JBL formulierte eine teilweise kritische Haltung gegenüber einigen vorgesehen Bestimmungen im Revisionsentwurf. Weitere kritische Haltungen orientierten sich an der Stellungnahme von JBL. Insgesamt waren 21 Stellungnahmen als kritisch zu beurteilen. Neben JBL handelt es sich dabei um die Stellungnahmen der CVP, einzelner Jagdgesellschaften und weniger Gemeinden sowie Bürgergemeinden.

JBL formulierte in der Stellungnahme zentrale Anliegen, die zu lösen seien. Ausserdem äusserte JBL ein grundsätzliches Unverständnis betreffend die Notwendigkeit der Gesetzesrevision. Die Offenheit des Gesetzes sowie die Stärkung der Kompetenzen auf Gemeindeebene wurde teilweise als kritisch beurteilt. Auch die Stärkung der Wildtiere durch die damit verbundene prominentere Positionierung der Wildtiere gegenüber der Jagd erachtete JBL als negativ. Jagd Baselland sei die Hauptanspruchsgruppe und habe keine Möglichkeit zur Mitwirkung gehabt. Aufgrund der grossen Divergenz zu den Stellungnahmen der weiteren Anspruchsgruppen wurde vereinbart, diese Stellungnahme im Rahmen eines Runden Tisches mit den Betroffenen zu erörtern. Alle zentralen Anliegen von JBL konnten in diesem Rahmen gelöst werden.

Grundsätzliche Ablehnung

Der Revisionsentwurf wurde von keiner Anspruchsgruppe generell abgelehnt.

2.9.2. Vorgebrachte Anliegen und ihre Verarbeitung

Im Folgenden werden vorgebrachte Anliegen der Anspruchsgruppen zusammenfassend dargestellt. Auf das verwendete Diskussionsvorgehen (bilaterale Gespräche, Runde Tische) sowie auf den Erreichungsgrad der Einigung wird verwiesen. Die Entscheidung wird aufgeführt und kurz begründet.

Name des Gesetzes

Einigung im Rahmen der Runden Tische

Anliegen Stellungnahme	JBL wünscht die Beibehaltung des geltenden Titels und somit die Beibehaltung der Positionierung der Jagd.
Entscheid und Begründung	Die Formulierung des Vernehmlassungsentwurfs wird beibehalten. Die Begründung lautet, dass sowohl aufgrund des gemeinsam mit allen Anspruchsgruppen entwickelten Leitbilds «Wild beider Basel» sowie im Rahmen der Gesetzesrevision zum Ausdruck kam, dass der Fokus auf die Wildtiere gestärkt werden soll.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Ziel

keine vollständige Einigung im Rahmen der Runden Tische

Anliegen Stellungnahme	JBL wünscht die Beibehaltung des geltenden Paragraphen, der eine abschliessende Auflistung der Themenbereiche beinhaltet. Besonders verwiesen wird auf die Einflussnahme auf Freizeitaktivitäten zum Schutz der Wildtiere. Auch CVP und SP begrüssen einen Verweis auf die Freizeitnutzung im Zweck. Die Sportverbände möchten hingegen im Zweck des neuen Wildtier- und Jagdgesetzes die explizite Berücksichtigung der Anliegen von Freizeitnutzenden und der Ansprüche der Gesellschaft verankert haben. Der Basellandschaftliche Natur- und Vogelschutzverband (BNV) wünscht eine Aufnahme des Schutzes vor Neozoen in § 1.
Entscheid und Begründung	Die Formulierung des Vernehmlassungsentwurfs wird beibehalten.

	Der neue § 1 Zweck und Ziel fasst die bisherige Bestimmung im Sinne einer Präambel zusammen. Der Schutz der Wildtiere wird darin erwähnt. Mit dem Paragraphen wird dem gemeinsam mit allen Anspruchsgruppen entwickelten Leitbild «Wild beider Basel» Rechnung getragen. Gesetz und Leitbild setzen auf die Zusammenarbeit aller betroffenen Anspruchsgruppen. Das Gesetz bietet ausreichend Steuermöglichkeiten, um den Schutz der Wildtiere angemessen sicherzustellen (§ 12) sowie gemeinsame lösungsorientierte Massnahmen zu entwickeln (§§ 4 und 32).
--	---

§ 2 Zuständige Direktion

Es wurden keine Anliegen vorgebracht.

§ 3 Fachstelle für Wildtiere, Jagd und Fischerei

Anliegen Stellungnahme	Der BNV wünscht sich eine Verpflichtung der Fachstelle zum Beizug von geeigneten Personen, wobei speziell Wildbiologinnen und -biologen genannt werden.
Entscheid und Begründung	Die Möglichkeit zum Beizug von geeigneten Fachpersonen bei Aufgaben rund um das Wildtiermanagement besteht und verbessert damit die heutige Praxis. Der Beizug geeigneter Personen, darunter Wildbiologinnen und -biologen, soll bedarfsgerecht erfolgen. Eine grundsätzliche Verpflichtung ist jedoch nicht zielführend.

§ 4 Kommission für Wildtiere und Jagd

Einigung im Rahmen der Runden Tische

Anliegen Stellungnahme	JBL wünscht eine Vertretung der Jagd mit 5 Mitgliedern und einer Vertretung von allen anderen Anspruchsgruppen sowie Kanton und Gemeinden mit je 1–2 Personen. WbB sowie der BvbB erachten eine gleichmässige Vertretung aller Interessen als wichtig. Dabei sieht der BvbB eine Vertretung der Landwirtschaft mit 2 Personen als angemessen an, während WbB mindestens 1 Vertretung in die Kommission entsenden möchte. Der Försterverband möchte ebenfalls vertreten sein. Dasselbe gilt für die Sportverbände.
Entscheid und Begründung	Die Besetzung der Kommission soll auch weiterhin in der Verordnung festgelegt werden. Der Regierungsrat legt unter angemessener Berücksichtigung der Jagd die Vertretung der weiteren Anspruchsgruppen fest. In der Kommission bleiben dieselben Anspruchsgruppen vertreten wie bisher. Es kann jedoch künftig bei Bedarf eine Vertretung weiterer Anspruchsgruppen (zum Beispiel Tierschutz, Freizeitnutzung) beigezogen werden.

2. Wildtiere

§ 5 Grundsätze zum Umgang mit Wildtieren

Es wurden keine Anliegen vorgebracht.

§ 6 Wildräume

Einigung im Rahmen der bilateralen Gespräche

Anliegen Stellungnahme	Der BNV wünscht sich eine Aufnahme des Offenlands in die Definition von Wildräumen. JBL weist bei den §§ 6–10 darauf hin, dass diese keine Erschwernis für die Jagdpraxis zur Folge haben dürfen. Die CVP schliesst sich diesem Hinweis an.
Entscheid und Begründung	Die Wildräume umfassen den ganzen Lebensraum der Wildtiere. Entsprechend werden bei der Festlegung Wald und Offenland berücksichtigt. Wildräume sind ein Planungsinstrument. Damit alle Gesichtspunkte bei der Festlegung von Wildräumen zum Tragen kommen, soll dies explizit in Abstimmung mit den Anspruchsgruppen erfolgen.

§ 7 Schutz und Vernetzungsgebiete

Einigung im Rahmen der bilateralen Gespräche

Anliegen Stellungnahme	Der BNV wünscht sich eine Verpflichtung des Regierungsrats zur Ausscheidung der Schutz- und Vernetzungsgebiete.
---------------------------	---

	<p>JBL weist bei den §§ 6–10 darauf hin, dass diese keine Erschwernis für die Jagdpraxis zur Folge haben dürfen. Die CVP schliesst sich diesem Hinweis an.</p> <p>Der Hauseigentümerversand Kanton Baselland (HEV) sowie die Wirtschaftskammer Baselland verweisen auf die Berücksichtigung der Anliegen der Grundeigentümerinnen und -eigentümer bei der Festlegung von Schutz- und Vernetzungsgebieten.</p> <p>Einzelne Gemeinden und Bürgergemeinden verweisen auf die Berücksichtigung möglicher Konsequenzen bei einer Festlegung von Schutz- und Vernetzungsgebieten.</p> <p>Das BAFU weist darauf hin, dass Wildtierkorridore keine Schutz-, sondern Vernetzungsgebiete sind.</p>
Entscheid und Begründung	<p>Damit alle Gesichtspunkte bei der Festlegung von Schutz- und Vernetzungsgebieten zum Tragen kommen, soll diese explizit in Abstimmung mit den Anspruchsgruppen erfolgen. Der Begriff «Vernetzungsgebiete» wird ergänzt.</p>

§ 8 Wildschutzgebiete

Einigung im Rahmen der bilateralen Gespräche

Anliegen Stellungnahme	<p>JBL weist bei den §§ 6–10 darauf hin, dass diese keine Erschwernis für die Jagdpraxis zur Folge haben dürfen. Die CVP schliesst sich diesem Hinweis an.</p>
Entscheid und Begründung	<p>Trotz dem grundsätzlichen Verbot der Jagd in Wildschutzgebieten muss die Möglichkeit gegeben sein, Ausnahmen zuzulassen im Hinblick auf potenzielle neue Herausforderungen. Das können zum Beispiel Seuchen sein oder wenn das Schutzziel eine Bejagung von Prädatoren erfordert.</p>

§ 9 Wildruhegebiete

Einigung im Rahmen der bilateralen Gespräche

Anliegen Stellungnahme	<p>Der BNV weist auf die Wichtigkeit der Umsetzung der Regelung hin, die auch die Lenkung der Freizeitaktivitäten beinhaltet.</p> <p>JBL weist bei den §§ 6–10 darauf hin, dass diese keine Erschwernis für die Jagdpraxis zur Folge haben dürfen. Die CVP schliesst sich diesem Hinweis an.</p>
Entscheid und Begründung	<p>Wildruhegebiete dienen dem Schutz vor menschlicher Störung. Damit alle Gesichtspunkte bei der Festlegung von Wildruhegebieten zum Tragen kommen, soll diese explizit in Abstimmung mit den Anspruchsgruppen erfolgen. Das ist bereits heute durch ihre Festlegung im Rahmen der Waldentwicklungspläne gewährleistet. Bei der Festlegung werden Gebiete des Wildaustritts berücksichtigt.</p>

§ 10 Wildtierkorridore

Einigung im Rahmen der bilateralen Gespräche

Anliegen Stellungnahme	<p>JBL weist bei den §§ 6–10 darauf hin, dass diese keine Erschwernis für die Jagdpraxis zur Folge haben dürfen. Die CVP schliesst sich diesem Hinweis an.</p> <p>Ein Hauptanliegen der Naturschutzverbände und des Bundes wird erfüllt.</p>
Entscheid und Begründung	<p>Ausser wenigen begrifflichen Korrekturen sind keine weiteren Anpassungen am Revisionsentwurf notwendig. Die Formulierungen wurden analog zu den Formulierungen im Objektblatt des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP) überarbeitet.</p>

§ 11 Fütterung von Wildtieren

Anliegen Stellungnahme	<p>Einzelne Gemeinden wiesen darauf hin, eine Möglichkeit zur Ausnahmeregelung zu schaffen.</p>
Entscheid und Begründung	<p>Dem Anliegen wurde gefolgt.</p>

§ 12 Schutz der Wildtiere

Einigung im Rahmen der Runden Tische

Anliegen Stellungnahme	<p>JBL setzt sich für den Abschuss von kranken und verwilderten Hauskatzen ein. Weiter wird der Schutz vor übermässigen Störungen, insbesondere vor übermässigen</p>
---------------------------	--

	<p>Freizeit- und Sportaktivitäten im Wald gefordert (Konkretisierung in einer eigens dafür zu erlassenden Verordnung über den Wildtierschutz). Die CVP schliesst sich dieser Forderung überwiegend an.</p> <p>Der BNV wünscht sich eine Regelung betreffend Holzschläge während Setz- und Brutzeit, verweist im Weiteren jedoch auf die Verordnung.</p> <p>Die Grünen begrüssen, dass das Thema wildtierfreundlicher Zäune aufgenommen wurde.</p>
Entscheid und Begründung	<p>Absatz 1 «Wildtiere dürfen nicht übermässig gestört werden» war im Vernehmlassungsentwurf in § 5 verortet und von allen Anspruchsgruppen akzeptiert. Die Anliegen beziehen sich im Wesentlichen auf Umsetzungsthemen. Diese sind in der Verordnung zu regeln. Die Anspruchsgruppen wurden eingeladen, sich mit Vorschlägen in deren Erarbeitung einzubringen.</p>

§ 13 Fallwild

Es wurden keine Anliegen vorgebracht.

3. Jagd

§ 14 Grundsätze der Jagd

Einigung im Rahmen der bilateralen Gespräche

Anliegen Stellungnahme	<p>JBL bringt zum Ausdruck, dass eine natürliche Verjüngung des Waldes mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen nicht möglich sei. Diese Passage solle deswegen gestrichen werden. Ebenso die Einhaltung des Tierschutzes, die selbstverständlich sei und keine Erwähnung brauche.</p> <p>Die SP bewertet die Bestimmungen als Priorität und stimmt der Formulierung im Vernehmlassungsentwurf ausdrücklich zu. Sie empfiehlt, keinerlei inhaltliche Anpassungen zu machen.</p>
Entscheid und Begründung	<p>Die bilateralen Gespräche führten zu einem besseren Verständnis von Seiten JBL. Es wurde auch deutlich, dass auch übergeordnetes Recht (JSG und WaG) die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen verlangen. Zur Präzisierung wurde eine sprachliche Anpassung vorgenommen.</p>

§ 15 Waidgerechtigkeit

Anliegen Stellungnahme	<p>Das BAFU und die SP unterstützen den § 15 ausdrücklich.</p>
---------------------------	--

§ 16 Jagdregal

Es wurden keine Anliegen vorgebracht.

§ 17 Jagdplanung

Es wurden keine Anliegen vorgebracht.

§ 18 Einteilung der Jagdreviere

Es wurden keine Anliegen vorgebracht.

§ 19 Einschätzung der Jagdreviere

Es wurden keine Anliegen vorgebracht.

§ 20 Verpachtung

Einigung im Rahmen der Runden Tische

Anliegen Stellungnahme	<p>Die neu definierten Kriterien zur Pachtvergabe werden gutgeheissen.</p> <p>JBL wünscht sich eine klare Stärkung der «bisherigen» Jagdgesellschaft bei der Pachtvergabe, indem die Bevorzugung der bisherigen Jagdgesellschaft zu den Grundsätzen der Verpachtung gehören soll. Dieser Sicht schliessen sich die CVP sowie einzelne Gemeinden und Bürgergemeinden an.</p> <p>Die Grünen beurteilen die Kriterien zur Pachtvergabe als sehr positiv und fordern auf, an diesen festzuhalten. Die SP begrüsst diese ebenfalls und verweist dabei auf den</p>
---------------------------	--

	Wert der Kontinuität, ohne jedoch einen Automatismus bei der Pachtverlängerung zu wollen. Auch einzelne Gemeinden begrüßen die Kontinuität in der Verpachtung. Die SVP begrüsst, dass die Verpachtung weiterhin durch die Gemeinden erfolgen soll.
Entscheid und Begründung	Zur Sicherstellung der Gemeindeautonomie bei der Pachtvergabe sowie zur Stärkung der Kontinuität der Revierbewirtschaftung wurde eine Formulierung gefunden, die sowohl den Anliegen von JBL wie auch den Anliegen der Gemeinden gerecht wird. Ziel ist es, dass das Revier an die Jagdgesellschaft verpachtet wird, die in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten auf lokaler Ebene gute Arbeit leistet. Das wird durch die Kriterien sichergestellt. Kann die bestehende Jagdgesellschaft an den Standortgesprächen gute Arbeit nachweisen, hat die Gemeinde dies bei der Vergabe angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Pachtvertrag

Es wurden keine Anliegen vorgebracht.

§ 22 Pachtzins

Einigung im Rahmen der Runden Tische

Anliegen Stellungnahme	<p>WbB ist der Ansicht, dass der Kanton, im Speziellen die Jagd- und Fischereiverwaltung, eine aktive Rolle einnehmen muss, um eine erfolgreiche Umsetzung voranzutreiben. Die wachsenden Herausforderungen im Bereich Wald-Wild sollen gelöst werden. Das kann der Kanton nur mit einem entsprechenden Budget vollziehen.</p> <p>Aus Sicht von JBL sollen Pachtzinseinnahmen weiterhin zu 100 Prozent den Gemeinden als Regalinhaberinnen zustehen. Der Kanton soll im Rahmen der heutigen Regelung an den Pachtzinseinnahmen partizipieren, das heisst, die Gemeinden leisten pauschale Beiträge an den Kanton für Wildschäden und deren Verhütung im Umfang von 20 Prozent der Pachtzinseinnahmen. Des Weiteren ist den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, ganz oder teilweise auf die Erhebung des Pachtzinses zu verzichten. Diese Ansicht teilen sowohl die CVP wie auch einzelne Gemeinden.</p> <p>Mehre Gemeinden brachten alternative Vorschläge zu einer eher mittleren Verteilung des Schätzwerts zwischen Kanton und Gemeinde vor (50–70 Prozent des Schätzwerts an den Kanton).</p> <p>Die überwiegende Zahl der Gemeinden schloss sich dem Verband an und akzeptiert eine Abgabe des Schätzwerts von 100 Prozent an den Kanton zur Erfüllung der Aufgaben von Gemeinden und Kanton.</p>
Entscheid und Begründung	<p>Aufgrund der durch die Gemeinden neu übernommenen Aufgaben der Standortgespräche und zur Gewährleistung der Möglichkeit seitens der Gemeinde, das lokale Wildtiermanagement zu unterstützen, wird eine Verteilung von je 50 Prozent des Schätzwerts an Kanton und Gemeinde vorgesehen. Diese gleichmässige Verteilung ist für die Umsetzung mit der neu gestärkten Rolle der Gemeinden förderlich und sinnstiftend. Der Beitrag an den Kanton zur Umsetzung der übernommenen administrativen und planerischen Aufgaben der Regalinhaberin fällt somit geringer aus. Die zusätzlichen Aufgaben des Kantons, die sich aus den gestiegenen Herausforderungen ergeben, sollen anderweitig sichergestellt werden. Seitens der Anspruchsgruppen wird festgehalten, dass der Umgang mit Wildtieren ein öffentliches Interesse ist und entsprechend seitens des Kantons Mittel zur Verfügung zu stellen seien.</p>

§ 23 Ausübung der Jagd

Es wurden keine Anliegen vorgebracht.

§ 24 Jagdpass

Einigung im Rahmen der bilateralen Gespräche

Anliegen Stellungnahme	JBL wünscht eine Präzisierung des Begriffs «Ausschlussgrund». Administrative Massnahmen ohne Auswirkung auf jagdliche Tätigkeiten sollen von dieser Regelung ausgeschlossen sein.
Entscheid und Begründung	Dem Anliegen wurde durch eine Präzisierung des Paragraphen entsprochen.

§ 25 Jagdpassabgaben

Einigung im Rahmen der bilateralen Gespräche

Anliegen Stellungnahme	JBL wünscht sich einen Kostendach.
Entscheid und Begründung	Eine angemessene Deckelung wird auf Verordnungsebene festgelegt.

§ 26 Ausschluss von der Jagdberechtigung

Es wurden keine Anliegen vorgebracht.

§ 27 Haftpflichtversicherung

Es wurden keine Anliegen vorgebracht.

§ 28 Grundsätzliches zur Jagdprüfung

Es wurden keine Anliegen vorgebracht.

§ 29 Jagdprüfungskommission

Es wurden keine Anliegen vorgebracht.

§ 30 Organisation der Jagdgesellschaft

Es wurden keine Anliegen vorgebracht.

§ 31 Hege

Einigung im Rahmen der bilateralen Gespräche

Anliegen Stellungnahme	JBL möchte, dass die entsprechenden Kosten von der Fachstelle zu tragen sind, sofern diese in dringenden Fällen das Anlegen temporärer Jagdeinrichtungen anordnet.
Entscheid und Begründung	Die Formulierung wurde präzisiert. Die Bestimmung beabsichtigt, eine Anordnung gegenüber den Grundbesitzenden zu ermöglichen, um Wildschaden zu vermeiden.

§ 32 Zielvereinbarungen

Einigung im Rahmen der Runden Tische

Anliegen Stellungnahme	<p>JBL lehnt eine Genehmigungspflicht der Zielvereinbarungen ab, da diese aus Sicht von JBL vollständig in den Autonomiebereich der lokalen Jagdgesellschaften fallen. Auch die CVP sieht eine Genehmigung der Zielvereinbarungen durch die Fachstelle als nicht notwendig an, eine Einsicht hingegen schon. Auch einzelne Gemeinden unterstützen das.</p> <p>WbB begrüsst die Zielvereinbarungen sehr und sieht dabei den Dialog als den zentralen Aspekt der neuen Regelung. Einzelne Gemeinden und Bürgergemeinden schliessen sich dieser Sicht explizit an. Auch der BvbB begrüsst die Regelung und betont dabei speziell den Verzicht auf unnötigen bürokratischen Aufwand.</p> <p>Der BNV wünscht sich eine retrospektive Wirkungskontrolle sowie einen Einbezug des Naturschutzes im Rahmen der Zielvereinbarungen.</p>
Entscheid und Begründung	In den Zielvereinbarungen werden neben den Abschusszielen auch Massnahmen zur Wildschadensverhütung vereinbart. Die Sicherstellung eines angemessenen Wildtiermanagements und damit die Steuerung der Abschusszahlen und weiterer Massnahmen ist eine hoheitliche Aufgabe und liegt somit in der Verantwortung des Kantons. Wildschadensverhütungsmassnahmen werden demnach weiterhin vom Kanton mitfinanziert und benötigen teilweise eine Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst. Das bedingt eine Genehmigung durch den Kanton. Den lokalen Akteurinnen und Akteuren werden jedoch Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Die Zusammenarbeit auf lokaler Ebene wird gestärkt. Das Vorgehen ist akzeptiert.

§ 33 Kooperation

Einigung im Rahmen der Runden Tische

Anliegen Stellungnahme	Das Erfordernis, die Vereinbarung der Fachstelle vorzulegen, lehnt JBL ab. Auch soll die Fachstelle die zuständigen Gemeinden zwar über den Abschluss, nicht aber über den Inhalt solcher Vereinbarungen informieren. WvbB ist der Ansicht, dass der Kanton, insbesondere die Jagd- und Fischereiverwaltung, hier weiter eine aktive Rolle einnehmen muss, um eine erfolgreiche Umsetzung voranzutreiben. Die SP und die Gemeinden sehen in der Information der Gemeinden eine Pflicht und fordern deswegen den Verzicht auf die «Kann»-Bestimmung. Für die CVP liegen die Vereinbarungen über die Kooperation im Ermessen der Jagdgesellschaft und könnten der Fachstelle vorgelegt werden.
Entscheid und Begründung	JBL ist lediglich weitestgehende Autonomie beim Treffen der Kooperationsvereinbarungen wichtig. Da grundsätzlich keine Bewilligung vorgesehen ist, steht JBL der Information von Kanton und Gemeinden offen gegenüber.

§ 34 Jagdhundehaltung

Einigung im Rahmen der bilateralen Gespräche

Anliegen Stellungnahme	JBL weist darauf hin, dass kein Umkehrschluss zugelassen sein darf, nämlich dass sämtliche zugelassenen Jagdhunde ausserhalb der Hauptbrut- und Setzzeit nur zum Apportieren und zur Ausübung der Baujagd frei laufen gelassen werden dürfen. Das sei eine Benachteiligung der in der Regel gut ausgebildeten Jagdhunde. Auch CVP und SP weisen darauf hin.
Entscheid und Begründung	Die Regelung wird entsprechend den eingebrachten Hinweisen angepasst.

§ 35 Laute Jagd

Es wurden keine Anliegen vorgebracht.

§ 36 Aneignungsrecht

Es wurden keine Anliegen vorgebracht.

§ 37 Gastjägerinnen und Gastjäger

Es wurden keine Anliegen vorgebracht.

§ 38 Begehungskarten

Einigung im Rahmen der Runden Tische

Anliegen Stellungnahme	Aus Sicht von JBL soll nur die Fachstelle das Recht haben, die Jagdgesellschaft zur Ausstellung von Begehungskarten verpflichten zu können. Zudem sollen weder die Fachstelle noch die Gemeinde eine Kopie der Begehungskarte erhalten. Der BvbB begrüsst die Möglichkeit, dass zur Regulierung übermässiger Wildtierbestände die Jagdgesellschaften durch die Fachstelle und die Gemeinde verpflichtet werden können, Begehungskarten auszustellen. Das soll auch bei übermässigen Wildschäden möglich sein.
Entscheid und Begründung	Die Anordnung zur Ausgabe von Begehungskarten ist eine Eskalationsstufe zur Verhinderung übermässiger Wildschäden. Das ist allseits akzeptiert. Auch die vom BvbB gewünschte Ergänzung ist akzeptiert, soweit die Wildschäden wiederholt übermässig sind. Diese Anordnung wird dem Wunsch von JBL entsprechend ausschliesslich durch die Fachstelle erfolgen. JBL ging irrtümlich davon aus, dass alle Inhaberinnen und Inhaber von Begehungskarten zu melden seien. Das gilt jedoch nur für die angeordneten, zusätzlichen Begehungskarten.

§ 39 Unterstützung

Einigung im Rahmen der bilateralen Gespräche

Anliegen Stellungnahme	JBL wünscht eine Verpflichtung des Kantons, die Jagdgesellschaft bei der Durchführung des Treffsicherheitsnachweises zu unterstützen. Auch einzelne Gemeinden und Bürgergemeinden haben dieses Anliegen.
Entscheid und Begründung	Die kantonale Unterstützung bei der Durchführung des Treffsicherheitsnachweises ist bereits heute gängige Praxis und wird entsprechend dem Anliegen von JBL als «Muss»-Formulierung aufgenommen.

§ 40 Ernennung der Jagdaufsicht

Einigung im Rahmen der bilateralen Gespräche

Anliegen Stellungnahme	JBL lehnt das Antragsrecht der Gemeinden ab und möchte die alleinige Möglichkeit zur Beantragung der Jagdaufsicht durch die Jagdgesellschaft.
Entscheid und Begründung	Die Gemeinden haben ein grosses Interesse an einer funktionierenden Jagdaufsicht und möchten als Regalinhaberinnen beim Antrag ebenfalls eine Einflussmöglichkeit haben. Die Jagdgesellschaft ist für die Sicherstellung der Jagdaufsicht verantwortlich und hat somit ebenfalls ein berechtigtes Interesse. Vereinbart wurde ein gemeinsames Antragsrecht.

§ 41 Sicherstellung der Jagdaufsicht

Es wurden keine Anliegen vorgebracht.

§ 42 Rechte und Pflichten der Jagdaufsicht

Einigung im Rahmen der bilateralen Gespräche

Anliegen Stellungnahme	JBL möchte die Regelung mit dem Zusatz «nach ihren / seinen Möglichkeiten» ergänzen. Der Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden (VBLBG) weist auf die hoheitlichen Aufgaben der Jagdaufsicht hin und fordert die Kompetenz zum Verhängen von Bussen.
Entscheid und Begründung	Die Verpflichtung zur Erfüllung der zugeordneten hoheitlichen Aufgaben liegt bei der Jagdaufsicht. Diese sind im Rahmen ihrer Verantwortung zu erfüllen. Bei Ereignissen, die nicht in der Verantwortung der Jagdaufseherin, des Jagdaufsehers liegen, müssen diese ausnahmsweise von ihrer Verpflichtung entbunden werden. Ein Recht, Bussen auszusprechen, wurde hingegen nicht als sinnvoll angesehen.

§ 43 Entschädigung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher

Einigung im Rahmen der Runden Tische

Anliegen Stellungnahme	JBL fordert, dass die Entschädigung der Jagdgesellschaft zustehen müsse, damit diese sie angemessen unter den Jagdaufseherinnen und -aufsehern einer Gesellschaft verteilen könne.
Entscheid und Begründung	Dem Anliegen kann entsprochen werden, weil die Einsätze unregelmässig verteilt sind und einzelne Jagdaufseherinnen und -aufseher benachteiligt sein könnten. Die Entschädigung wird neu direkt der Jagdgesellschaft ausbezahlt.

§ 44 Nichterfüllung der Jagdaufsicht

Einigung im Rahmen der Runden Tische

Anliegen Stellungnahme	JBL wünscht bei Nichterfüllung der Jagdaufsicht den Verzicht auf den Rückgriff auf die zuständige Jagdaufseherin, den zuständigen Jagdaufseher bis zur gesamten Aufwandshöhe für die erbrachte Ersatzvornahme. Des Weiteren möchte JBL das Antragsrecht zur Abwahl einer Jagdaufseherin, eines Jagdaufsehers bei wiederholter Nichterfüllung der Jagdaufsicht. Einzelne Gemeinden und Bürgergemeinden schliessen sich dieser Haltung an.
Entscheid und Begründung	Zur Sicherstellung einer einheitlichen Systematik soll in Übereinstimmung mit § 43 der Rückgriff auf die Jagdgesellschaft statt auf die Jagdaufsicht möglich sein.

	Die Jagdgesellschaft kann zudem die Abwahl der Jagdaufsicht beantragen, allerdings gemeinsam mit den Gemeinden analog zum Antrag gemäss § 40.
--	---

4. Wildschäden

§ 45 Massnahmen zur Reduktion von Wildschäden

Einigung im Rahmen der bilateralen Gespräche

Anliegen Stellungnahme	JBL wünscht eine Präzisierung.
Entscheid und Begründung	Der Begriff «Massnahmen» wird in der LRV und der Verordnung präzisiert.

Es wurden keine Anliegen vorgebracht.

§ 46 Beiträge an Massnahmen zur Wildschadensverhütung

Einigung im Rahmen der Runden Tische

Anliegen Stellungnahme	JBL wünscht eine Deckelung des Beitrags auf maximal 20 Prozent des Schätzwerts des Jagdreviers. WbB fordert eine strikte Vierteilung der Kosten ohne Einschränkung und Limitierung, damit die Restkosten nicht bei der Waldeigentümerin, dem Waldeigentümer verbleiben.
Entscheid und Begründung	An der Vierteilung der Kosten wird festgehalten. Es kann jedoch im Rahmen der Verordnung eine angemessene Deckelung der Beiträge für alle Anspruchsgruppen formuliert werden. Das erlaubt eine flexible Reaktion auf mögliche, zum Beispiel durch Umweltfaktoren beeinflusste Kostenveränderungen, sollten diese ein tragbares Mass überschreiten.

§ 47 Selbsthilfemassnahmen

Es wurden keine Anliegen vorgebracht.

§ 48 Grundsätze der Vergütung von Wildschäden

Es wurden keine Anliegen vorgebracht.

§ 49 Ermittlung der Entschädigung

Einigung im Rahmen der Runden Tische

Anliegen Stellungnahme	JBL möchte die Möglichkeit, bei der Abschätzung der Schäden anwesend zu sein. Der BvbB fordert eine zeitnahe Einschätzung durch sachkundige Personen mit landwirtschaftlicher Ausbildung.
Entscheid und Begründung	Die Jagdgesellschaft wird neu über den Termin der Wildschadensabschätzung informiert und kann daran teilnehmen. Die Fachanforderungen an die Abschätzerinnen und Abschätzer sind auf Verordnungsebene zu regeln.

§ 50 Rekurskommission für die Abschätzung von Wildschäden

Es wurden keine Anliegen vorgebracht.

§ 51 Rückgriff

Einigung im Rahmen der Runden Tische

Anliegen Stellungnahme	JBL wünscht eine Deckelung des Rückgriffs auf maximal 20 Prozent des Schätzwerts des Jagdreviers. Der BvbB fordert, dass Schwarzwild nicht von der Rückgriffsmöglichkeit ausgeschlossen wird. Er ist der Ansicht, dass die Möglichkeit des Rückgriffs offen sein sollte, falls bei übermässigen Schwarzwildschäden alle anderen Massnahmen nicht zur stärkeren und erfolgreicherer Bejagung durch die Jagdgesellschaft führen.
Entscheid und Begründung	Der Rückgriff bleibt vollumfänglich möglich, doch wird präzisiert, dass die Jagdgesellschaft die Zielvereinbarungen und Abschlusspläne wiederholt nicht erreicht haben muss, bevor ein Rückgriff möglich ist. Dadurch wird ein Schutzmechanismus

	<p>für die Jagdgesellschaft eingeführt, der durch die Erfüllung der Zielvereinbarungen und Abschusspläne steuerbar ist.</p> <p>Der Rückgriff ist als Ultima Ratio zu verstehen. Der Fokus zur Regulierung liegt neu auf den Zielvereinbarungen und damit einer gemeinsamen Lösungsfindung. Ein Rückgriff auf die Jagdgesellschaft ist bei Schwarzwild problematisch. Zu dessen nachhaltiger Regulierung soll explizit auf das neue Instrument der Kooperation (§ 33) gesetzt werden.</p>
--	--

5. Strafbestimmungen

Es wurden keine Anliegen zu den Strafbestimmungen vorgebracht.

6. Schlussbestimmungen

Es wurden keine Anliegen zu den Schlussbestimmungen vorgebracht.

2.10. Vorstösse des Landrats

Postulat 2019/332 von Rahel Bänziger: Sichere Zäune für Wild- und Weidetiere

In der Schweiz kommen jedes Jahr Tausende von Tieren in Zäunen ums Leben oder verletzen sich daran. Davon sind Wildtiere genauso betroffen wie Weidetiere. Durch sachgerechtes Aufstellen, Abräumen und regelmässigen Unterhalt (Kontrolle) von geeigneten Zäunen könnte viel Tierleid verhindert werden. Bereits jetzt gibt es im Kanton BL ein Merkblatt zum Thema (1).

Immer noch findet man in Baselland den für alle Tiere besonders gefährlichen Stacheldrahtzaun. Dieser ist unverständlicherweise nur bei Pferden und Lamas verboten. Es sind ausserdem Zäune anzutreffen, die nicht mit den für die Erkennung durch Wildtiere vorgesehenen Warnfarben versehen oder unsachgemäss angebracht sind. Die bestehenden Empfehlungen des Jagdwesens reichen offensichtlich nicht aus.

Im Kanton St. Gallen haben Jäger gemeinsam mit Naturschutzorganisationen eine Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid» (2) lanciert, um dem leidvollen Problem Herr zu werden. Die Initianten wollen darin Zaunarten mit besonderem Gefahrenpotenzial gesetzlich verbieten, Vorgaben zur sachgerechten Anwendung vorgeben und im Wald als besonders sensible Zone zusätzliche Schutzbestimmungen einführen. Diese Initiative könnte als Grundlage dienen, die kantonale Gesetzgebung in Baselland anzupassen.

Es ist zu prüfen, ob die bisherigen gesetzlichen Regelungen ausreichen oder ob diese verschärft werden müssen. Dabei soll gewährleistet werden, dass sowohl dem Schutzbedürfnis der Landwirtinnen und Landwirte als auch demjenigen der Wildtiere entsprochen wird.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, zu prüfen und zu berichten:

- *Wie die gefährlichen Stacheldrahtzäune verboten werden können.*
- *Wie das Abräumen der nicht mehr benutzen Zäune verbessert werden kann.*
- *Wie erreicht werden kann, dass nur noch geeignete Zäune für Wildtiere (Kontrastfarben, sachgemässer Aufbau) eingesetzt werden.*
- *Ob die geltenden gesetzlichen Regelungen genügen oder nicht.*
- *Wie wichtige Wildtierkorridore offengehalten werden können und der dadurch entstandene Mehraufwand für die Landwirtinnen und Landwirte vergütet werden kann.*
- *Welche Übergangsfristen notwendig sind, damit nur noch wildtiergerechte Zäune verwendet werden, und wie die Landwirtinnen und Landwirte dabei unterstützt werden können.*

§ 12 «Schutz der Wildtiere» des vorliegenden Entwurfs hält fest, dass Zäune wildtierfreundlich zu gestalten sind. Das lässt ergänzende Regelungen in der Verordnung bezüglich der Ausgestaltung von wildtiergerechten (und nutztiergerechten) Zäunen zu, die dem Tierschutz Rechnung tragen. Die Erläuterungen zu § 12 geben bereits Hinweise, wie die Regelungen zu treffen sind. Der mit der Vernehmlassung versandte orientierende Entwurf der Verordnung sieht bereits Regelungen betreffend Zäune vor (§ 7 WJV).

§ 7 Schutz der Wildtiere (§ 12 WJG)

¹ Zäune sind wildtierfreundlich zu gestalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Zäune

- a. jederzeit straff gespannt und gut sichtbar sind;
- b. spezifisch wirksam gegen die abzuwehrenden Wildtierarten sind und anderen Tieren ein verletzungsfreies Passieren ermöglichen;
- c. nicht aus Stacheldraht oder ähnlich verletzendem Material bestehen;
- d. , die nicht mehr notwendig sind, innert nützlicher Frist entfernt werden.

Ebenso ist es möglich, auf Basis von § 10 «Wildtierkorridore» und § 46 «Beiträge an Massnahmen zur Wildschadenverhütung» in der Verordnung zu regeln, welche Zäune in Wildtierkorridoren möglich sind und wie Wald- und Landwirtschaft allfälliger Mehraufwand vergütet werden könnte.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Wildtier- und Jagdgesetz gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Postulat 2019/332, Sichere Zäune für Wild- und Weidetiere

Liestal, 23. Juni 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Wildtier- und Jagdgesetz, Dekret in Lex-Work-Version
- Synopse neues Wildtier- und Jagdgesetz und geltendes Recht
- Leitbild «Wild beider Basel»

Landratsbeschluss

über das Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdgesetz, WJG) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
3. Das Postulat 2019/332, Sichere Zäune für Wild- und Weidetiere, wird abgeschrieben

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: